

**Hochschule
für Musik
Würzburg**
university of music



Prozessbeschreibung der Studiengangentwicklung:

Studiengänge ändern, einführen oder aufheben

an der Hochschule für Musik Würzburg

- Ein Handbuch -



(Anpassung an den aktuellen Stand: 08.02.2022, Verfasserin: Gerda Rösch M.A.)



INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen	5
Erläuterung wichtiger Begriffe	6
1. Studiengangentwicklung als Instrument der Qualitätssicherung	8
1.1 Ziele der Studiengangentwicklung	8
1.2 Phasen der Studiengangentwicklung	11
2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	13
2.1 Lehre	13
2.2 Studierende	14
2.3 Zentrale Organe	14
2.4 Verwaltung	16
2.5 Benachbarte Hochschulen	17
2.6 Staatsministerium	18
3. Vorüberlegungen zur Änderung von Studiengängen	19
3.1 Unterscheidung von Änderungen	19
3.2 Redaktionelle Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen	21
3.3 Kriterien für nicht wesentliche (einfache) Änderungen	22
3.4 Kriterien für wesentliche Änderungen	24
3.5 Darstellung der zentralen Schritte bei Änderungen von Studiengängen ...	26
4. Kriterien der Machbarkeit	27
4.1 Machbarkeitsprüfung	27
4.2 Kriterium Qualifikationsziele	27
4.3 Kriterium Modularisierung und Curriculum	28
4.3.1 Konzeption	28
4.3.2 Darstellung	32
4.4 Kriterium Studierbarkeit	32
4.5 Kriterium Ressourcenverfügbarkeit	33
4.6 Kriterium Organisierbarkeit der Studiengangentwicklung	35
4.6.1 Prozess der Studiengangeinrichtung und -änderung	35
4.6.2 Abbildung der Studien- und der Prüfungsordnung	35
4.6.3 Musterdokumente und andere Hilfsmittel	35
4.6.4 Leistungsübersichten und Abschlussdokumente	36
4.7 Kriterium Studien- und Prüfungsordnung	36

4.8 Kriterium Rechtssicherheit	38
5. Prozess der nicht wesentlichen (einfachen) Änderung von Studiengängen	38
5.1 Initiative zu nicht wesentlichen Änderungen	38
5.2 Beteiligung des Fachs/der Fachgruppe	38
5.3 Einbindung der Verwaltung	38
5.4 Beteiligung der Studienkommission	39
5.5 Überprüfung der formalen Kriterien	39
5.6 Beschluss der Hochschulleitung	39
5.7 Änderungssatzung	40
5.8 Beschluss des Senats	40
5.9 Ausfertigung und Genehmigung durch den*die Präsident*in	40
5.10 Veröffentlichung	41
6. Prozess der wesentlichen Änderung von Studiengängen	41
6.1 Initiative zu wesentlichen Änderungen	41
6.2 Beteiligung des Fachs/der Fachgruppe	42
6.3 Einbindung der Verwaltung	42
6.4 Beteiligung und Beschluss der Studienkommission (Vorschlag)	43
6.5 Überprüfung der formalen Kriterien	44
6.6 Beschluss der Hochschulleitung	44
6.7 Erster Beschluss des Senats (Vorschlag)	44
6.8 Beschluss des Hochschulrats	45
6.9 Unterrichtung des Staatsministeriums	45
6.10 Änderungssatzungen	46
6.11 Zweiter Beschluss des Senats	46
6.12 Ausfertigung und Genehmigung durch den*die Präsident*in	46
6.13 Veröffentlichung	47
7. Prozess der Einführung von neuen (Teil-)Studiengängen	47
7.1 Initiative zur Einführung	47
7.2 Entwicklung des Studiengangkonzepts	47
7.2.1 Einbettung in den HfM-Kontext	48
7.2.2 Markt- und Wettbewerbsanalyse	49
7.2.3 Beschreibung der Qualifikationsziele	50
7.2.4 Beschreibung der Lernziele	51

7.2.5 Modularisierung	52
7.2.6 Entwicklung des Curriculums	54
7.2.7 Ausarbeitung des Studienverlaufsplans (Modulplan)	54
7.2.8 Zusammenstellen des Studiengangkonzepts	54
7.3 Einbindung der Verwaltung	55
7.4 Beteiligung und Beschluss der Studienkommission (Vorschlag)	55
7.5 Überprüfung der formalen Kriterien	55
7.6 Beschluss der Hochschulleitung	56
7.7 Erster Beschluss des Senats (Vorschlag)	56
7.8 Beschluss des Hochschulrats	56
7.9 Stellungnahmen benachbarter Hochschulen	56
7.10 Unterrichtung des Staatsministeriums	56
7.11 Verfassen der Modulbeschreibungen und des Modulhandbuchs	58
7.12 Studienordnung und Prüfungsordnung	60
7.13 Anpassung weiterer Ordnungen und Satzungen	61
7.14 Zweiter Beschluss des Senats	61
7.15 Ausfertigung und Genehmigung durch den*die Präsident*in	61
7.16 Veröffentlichung	61
8. Prozess der Aufhebung von Studiengängen	61
8.1 Initiative zur Aufhebung	61
8.2 Beteiligung des Fachs/der Fachgruppe	62
8.3 Beteiligung und Beschluss der Studienkommission	62
8.4 Beschluss der Hochschulleitung	62
8.5 Beschluss des Senats (Vorschlag)	62
8.6 Beschluss des Hochschulrats	63
8.7 Unterrichtung des Staatsministeriums	63
8.8 Aufhebungssatzung	63
8.9 Zweiter Beschluss des Senats	63
8.10 Ausfertigung und Genehmigung durch den*die Präsident*in	63
8.11 Veröffentlichung	64
9. Beschwerdemanagement	64
10. Reflexion und Weiterentwicklung der Prozesse	64

Verzeichnis der Abkürzungen

AR	Stiftung Akkreditierungsrat
ASPO	Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Würzburg
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz, zuletzt geändert am 26.03.2019
BayStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung) vom 13.04.2018
CAS	Campus-Management-Software der CAS Software AG
CP	Credit Points nach dem European Credit Transfer System
ECTS	European Credit Transfer System
FG/FGn	Fachgruppe/Fachgruppen
FsB	Fachspezifische Bestimmungen
HSchBekV	Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschul-Satzungen
HfM	Hochschule für Musik Würzburg
HL	Hochschulleitung
ImmaS	Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Würzburg (Immatrikulationssatzung)
IO	International Office der Hochschule für Musik Würzburg
KMK	Kultusministerkonferenz
LASPO	Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien der Hochschule für Musik Würzburg
Lissabon-Konvention	Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region
OrQ	Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für Musik Würzburg vom 07. April 2016
QM	Qualitätsmanagement
QMS	Qualitätsmanagementsystem

SEPEV	Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg
SS	Sommersemester
SsB	Studiengangspezifische Bestimmungen
StMBW	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
StMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
STUKO/STU-KOen	Studienkommission/Studienkommissionen
SWS	Semesterwochenstunden (=Präsenzunterricht pro Woche im Semester)
VStättV	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung)
WS	Wintersemester

Erläuterung wichtiger Begriffe

Der Abschluss eines Modules und die Gewährung der vorgesehenen LP bzw. CP setzen den Nachweis der vorgesehenen Leistungen voraus. Dafür muss nicht zwingend eine Prüfung vorgesehen werden.¹ Die Hochschule für Musik Würzburg (HfM) unterscheidet deshalb zwischen Prüfungen und anderen Studienleistungen und Leistungsnachweisen.

Prüfungen:

- Benotete Prüfungen, deren Note in die Gesamtnote einfließen
- Benotete Prüfungen, deren Benotung nicht in die Gesamtnote einfließen
- Unbenotete Prüfungen, die mit „bestanden“/“nicht bestanden“ bewertet werden

¹ "Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus." § 8 Abs. 1 Satz 4 BayStukAkkV.

Andere Studienleistungen/Leistungsnachweise:

- Unbenotete Lernstandserhebungen
- Regelmäßige Teilnahme bei Ensembleveranstaltungen und damit Erfüllen der Präsenzpflcht

Wenn in der BayStudAkkV von "Prüfungen", "Prüfungsarten" und "Prüfungsbelastung" die Rede ist, können auch andere Studienleistungen/Leistungsnachweise darunter verstanden werden: "Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen."²

Als **Teilstudiengänge** sollen im Folgenden die jeweiligen Varianten eines Studiengangs der HfM, mit entsprechend eigenem künstlerischen Kernfach oder Zugehörigkeit zu einer enger gefassten Instrumentengruppe, verstanden werden, z. B. die Profile der Bachelorstudiengänge Orchesterinstrumente, Elementare Musikpädagogik (EMP) und Jazz oder die Majors der Masterstudiengänge.

„Einrichtung“ eines Studiengangs = Einführung eines neuen Studiengangs

² Begründung zu § 12 Abs. 5 BayStudAkkV.

1. Studiengangentwicklung als Instrument der Qualitätssicherung

1.1 Ziele der Studiengangentwicklung

Die Studiengangentwicklung bedeutet ein notwendiges, fortwährendes Abgleichen des Studienangebots mit den Anforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft, insbesondere mit Blick auf die Qualifikationsziele der Studiengänge. Außerdem soll mit der Studiengangentwicklung sichergestellt werden, dass die Lehrinhalte und ihre Vermittlungsformen sowie die Prüfungen, wenn erforderlich, den aktuellen Standards des jeweiligen Fachs angeglichen werden.³ Deshalb zählt die Studiengangentwicklung auch zu den zentralen Aufgaben einer Hochschule. Die Rahmenbedingungen gibt das jeweilige Bundesland mit seiner Gesetzgebung und Mittelzuweisung vor, die Entwicklung der Studiengänge selbst und die Art und Weise, wie sie ihre Mittel verteilen und einsetzen, obliegt den Hochschulen.

Grundlegende Aufgabe einer Hochschule ist die "Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung"⁴. In diesem Rahmen bereitet sie "auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert"⁵. Dabei liegt der Schwerpunkt in den meisten Studienfächern einer Musikhochschule bei der künstlerischen Gestaltung: "Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten."⁶ Die Entwicklung und Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten vollziehen sich im Studium, dessen Verlauf und Inhalt immer wieder geändert und weiterentwickelt werden muss, um auf die

³ Die Begründung zur BayStudAkkV weist deshalb auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Überprüfung, "Nachjustierung" und "Weiterentwicklung" z. B. der "fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums" und seiner "methodisch-didaktischen Ansätze" (zu § 13, Abs. 1 BayStudAkkV) und der Prüfungen (zu § 11 Abs. 4 BayStudAkkV) hin.

⁴ Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

⁵ Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG

⁶ Art. 2 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG

wandelnden Anforderungen des Berufsfeldes und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen adäquat antworten zu können. Mit dieser zentralen Aufgabe sind noch weitere Anforderungen, wie die der Persönlichkeitsentwicklung, die Vorbereitung auf lebenslanges Lernen, die "soziale Förderung der Studierenden"⁷ als auch die "Förderung der Mobilität der Studierenden"⁸ verbunden. Daneben hat jede Musikhochschule auch ihr eigenes künstlerisches und wissenschaftliches Profil, das mit Änderungen im Lehrpersonal immer wieder neue Impulse erfährt und neue Schwerpunkte setzen möchte. Diese können zu Änderung von Studiengängen und auch der Einführung neuer Studiengänge führen. Die Studiengangentwicklung, also die Einführung von neuen Studiengängen und die Weiterentwicklung von Studiengängen, ist dabei immer in den Kontext des Leitbilds der Hochschule und ihres Leitbilds für die Lehre eingebettet.

Abgesehen von diesen intrinsischen Motivationen für die Änderung oder Einführung von Studiengängen können auch die Änderung von gesetzlichen Rahmenbedingungen oder neue Beschlüsse des Akkreditierungsrats (AR), Erfordernisse aus dem administrativen Bereich oder veränderte personelle oder finanzielle Ressourcen die Änderung eines Studienganges erfordern oder ermöglichen. Der AR betont, dass die Weiterentwicklung der Qualität von Studiengängen gewollt und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems (QMS) erfolgen soll, um den allgemeinen Qualitätsstandards zu entsprechen.⁹ An der Hochschule für Musik Würzburg (HfM) fließen folgerichtig in den Regelkreis der Studiengangentwicklung, d. h. in die Weiterentwicklung (Änderung) und Einführung von Studiengängen, die Ergebnisse der internen Akkreditierung ("Studiengangaudit") und der Evaluation der Studiengänge ein:

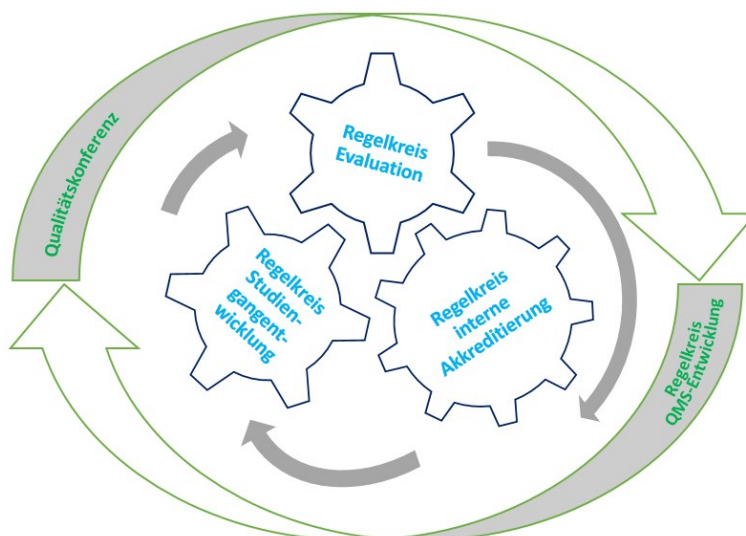
7 Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG

8 Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG

9 Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013; S. 13, Ziffer 2.9



Die **Regelkreise** der drei QMS-Kernbereiche **Evaluation**, **interne Akkreditierung** und **Studiengangentwicklung** greifen ineinander und werden von dem Regelkreis der **Monitoringprozesse und Weiterentwicklung des QMS** umfasst. Das bedeutet, dass diese Regelkreise und ihr Zusammenspiel selbst kontinuierlich weiterentwickelt werden:

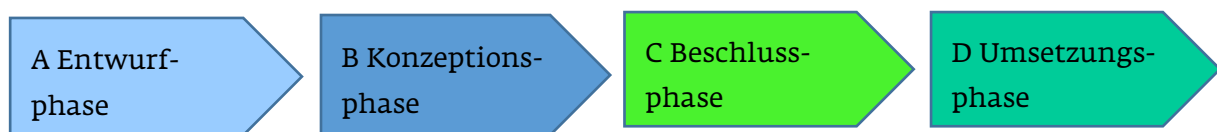


Deshalb ist vorgesehen, in einer jährlich stattfindenden Qualitätskonferenz auch die Prozesse der Studiengangentwicklung auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. Strategien zur Verbesserung und Weiterentwicklung zu beschließen (siehe Kapitel 10).

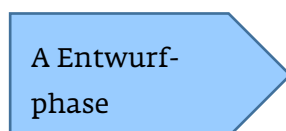
Die Prozesse der Studiengangentwicklung umfassen sowohl einzelne Änderungen bei Prüfungen oder Modulbestandteilen als auch komplette Neukonzeptionen von Studienangeboten und können sowohl Änderungen auf Satzungsebene als auch auf konzeptioneller Ebene oder auch organisatorische Bereiche betreffen. Im Folgenden sollen diese Abläufe und Prozesse dargestellt werden, um einen reibungslosen und effizienten Workflow zu unterstützen.

1.2 Phasen der Studiengangentwicklung

Die Prozesse der Studiengangentwicklung kann man vier Phasen zuordnen:



Die einzelnen Phasen können wiederum mehrere Prozesse oder Arbeitsschritte beinhalten, die nacheinander oder gleichzeitig ausgeführt werden. Während der ersten drei Phasen müssen die verschiedenen Kriterien der Machbarkeit entsprechend Teil 2 und 3 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) beachtet werden. Die Ausprägung der Phasen hängt wesentlich vom Umfang der Änderung eines Studiengangs ab, bzw. ob ein komplett neuer Studiengang oder nur ein Teilstudiengang eingeführt wird. Bei geringfügigen Satzungsänderungen entfallen die aufwendigen Phasen A und B weitgehend.



- Ideenfindung und Ideenentwicklung
- Einbeziehen der Ergebnisse sowohl aus der Evaluation von Studium und Lehre als auch von internen Akkreditierungen ("Studiengangaudits")
- Definieren der Zielgruppe und des Berufsfelds, Markt- und Wettbewerbsanalyse
- Formulierung der Qualifikationsziele des (Teil-)Studiengangs und Entwurf von Lehr-/Lernzielen von Modulen
- Diskussion und Abstimmung mit den betreffenden Lehrenden und Gremien

B Konzeptions- phase

- Festlegung von Lehr-/Lerninhalten der Module
- Curriculumentwicklung
- Ausarbeitung der Modularisierung und des Studienverlaufsplans
- Zusammenfassung in einem Entwurf für eine wesentliche Änderung oder einem Konzept für einen neuen (Teil-)Studiengang
- Zusammenstellen des Modulhandbuchs
- Validierung des Studiengangkonzepts (Machbarkeitsprüfung)

C Beschluss- phase

- Beschlussempfehlung der STUKO
- Verabschiedung des Konzepts/Entwurfs in den Entscheidungsgremien Senat und Hochschulrat
- Unterrichtung des zuständigen Ministeriums
- Ggf. Erfüllung von erteilten Maßgaben des Ministeriums (siehe Kapitel 2.6)
- Vorbereitung der Senatsvorlage (Änderungs-)Satzung oder Studien- und Prüfungsordnung
- Beschluss des Senats über (Änderungs-)Satzung oder Studien- und Prüfungsordnung

D Umsetzungs- phase

- Ausfertigung der (Änderungs-)Satzung
- Veröffentlichung der (Änderungs-)Satzungen und Modulhandbücher
- Vorbereitung des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache
- Anwendung in Lehre und Verwaltung
- Evaluation und innere Akkreditierung ("Studiengangaudit")

2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

2.1 Lehre

- Das **Fach** bzw. die **Fachgruppe (FG)** kann Ideen und Entwürfe zur Änderung, Einführung und Aufhebung von (Teil-)Studiengängen in die Studiengangentwicklung einbringen, formuliert die Qualifikationsziele der Studiengänge und Module, legt die Lehr-/Lerninhalte der Module fest und erstellt die Studiengangkonzepte für neue (Teil-)Studiengänge. Dabei werden die Ergebnisse der Evaluation des Lehrangebots und die Auflagen und/oder Empfehlungen aus den internen Akkreditierungen ("Studiengangaudits") berücksichtigt.
- Die **Studienkommissionen (STUKOen)** beraten über die Ideen und Entwürfe zur Änderung, Einführung und Aufhebung von Studiengängen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen und geben der Hochschule (HL, Senat und Hochschulrat) entsprechende Empfehlungen. Sie halten über ihre Mitglieder Rücksprache mit den betreffenden Fächern/FGn oder Dozent*innen. Sie nehmen eine vermittelnde Rolle beim „Aushandeln“ von Lehrinhalten bei der Integration von neuen Studieninhalten in Studiengänge ein, z. B. wenn eine FG bei ihrer Studiengangänderung die Lehrangebote anderer FGn integrieren möchte. Sie geben ihre Vorschläge über Inhalt und Ausgestaltung einer Änderung oder einen eigenen Konzeptentwurf für einen Studiengang an die HL weiter, die dann entscheidet, ob dieser Änderungswunsch dem Senat vorgelegt werden kann. Dabei berücksichtigen sie sowohl die Ergebnisse der Evaluation des Lehrangebots und der Studienbedingungen als auch die Auflagen und/oder Empfehlungen aus den internen Akkreditierungen. Der Vorschlag einer STUKO entspricht einer Beschlussempfehlung und hat nicht die rechtskräftige Wirkung, wie der Vorschlag des Senats oder der Beschluss des Hochschulrats. In der Praxis wird an der HfM der Vorschlag einer STUKO aber wie ein bindender Beschluss behandelt.
- Die **Studiendekan*innen** wirken insbesondere durch ihre Verantwortung für die Evaluation der Lehre (Ergebnisberichte und Lehrberichte) auf die Stu-

diengangentwicklung ein. Durch ihre Teilnahme an den Entscheidungsgremien sind sie in den Prozess der Studiengangentwicklung beratend eingebunden. Sie sind Ansprechpartner*innen für studentische Belange und Beschwerden in Zusammenhang mit der Qualität der Lehre. Sie suchen in Beschwerdeverfahren, die bei Prozessen der Studiengangentwicklung auftreten können, Lösungen mit den Konfliktparteien.

2.2 Studierende

- Die **Studierendenvertretung** entsendet Vertreter*innen in die STUKOen, den Senat und den Hochschulrat und ist damit bei vielen Prozessschritten in die Studiengangentwicklung eingebunden.
- Die **Studierenden** nehmen an den regelmäßigen Evaluationen der Studienbedingungen und Lehrveranstaltungen und den Befragungen im Rahmen von internen Akkreditierungen teil. Auch damit nehmen sie Einfluss auf die Studiengangentwicklung.

2.3 Zentrale Organe

- Die **Hochschulleitung (HL)** prüft, ob Vorschläge zur Änderung oder Konzepte zur Einführung von (Teil-)Studiengängen über eine ausreichende Ressourcenausstattung (Lehrpersonal, Lehrräume usw.) verfügen würden. Sie prüft, ob die Vorschläge dem Leitbild Lehre, dem Profil und den strategischen Zielen der HfM entsprechen und ob sie mit den Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium (StMWK) vereinbar sind. Sie beschließt auf dieser Grundlage, ob eingegangene Vorschläge weiterverfolgt und umgesetzt werden können. Sie kann selbst auch Vorschläge und Entwürfe für Änderung, Einführung und Aufhebung von Studiengängen in die Studiengangentwicklung einbringen, z. B. wenn Auflagen aus einer internen Akkreditierung oder aufgrund von neuen Auslegungen des Akkreditierungsrats (AR) in Studiengängen umgesetzt werden müssen. Sie kann in Beschwerdeverfahren angerufen werden.
- Der*die **Präsident*in** gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule, ent-

wirft die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten.¹⁰ Er*sie genehmigt mit Unterschrift die Satzungen.¹¹ Er*sie trifft in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Unterscheidung von wesentlichen und nicht wesentlichen Änderungen und wird dabei vom **QM-Team** beraten. Werden bei akkreditierten Studiengängen wesentliche Änderungen vorgenommen, legt der*die Präsident*in die wesentlichen Änderungen dem **Qualitätsbeirat** zur Entscheidung vor, ob fachlich-inhaltliche Veränderungen zu erkennen sind, die zu einer Qualitätsminderung führen. Ist dies der Fall und werden die Minderungen nicht durch die Erfüllung von Auflagen geheilt, entzieht er*sie das verliehene Siegel.

- Der **Senat** beschließt Vorschläge (d. h. Entwürfe oder Konzepte) für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.¹² Er beschließt außerdem die Studien-, Prüfungs- und Eignungsprüfungssatzungen.¹³
- Der **Hochschulrat** beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.¹⁴ Er ist an die Vorschläge des Senats gebunden, da ein Vorschlag im Gegensatz zu einer bloßen Anregung oder Anhörung grundsätzlich bindend ist. Die inhaltliche Entscheidung wird vom Senat getroffen, während der Hochschulrat nur über die Einhaltung der grundsätzlichen Zielrichtung wacht.¹⁵
- Der **Qualitätsbeirat** entscheidet, ob eine wesentliche Änderung bei einem akkreditierten Studiengang dazu führt, dass fachlich-inhaltliche Veränderungen vorliegen, die zu einer Qualitätsminderung führen. Ist dies der Fall,

¹⁰ Vgl. Art. 21 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG.

¹¹ Vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

¹² Vgl. Art. 25 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG.

¹³ Vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG.

¹⁴ Vgl. Art. 26 Abs. 5 Satz 7 BayHSchG.

¹⁵ Vgl. Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) Praxiskommentar, Anton Schuberl, Oberhaching 2018, S. 223 f.

spricht der Qualitätsbeirat Auflagen aus, welche die zuständigen Stellen innerhalb einer Frist von i. d. R. einem Jahr erfüllen müssen. Der Qualitätsbeirat orientiert sich bei der Prüfung der fachlich-inhaltlichen am "Frageleitfaden" für die interne Akkreditierung der HfM, in dem die Kriterien der BayStudAkkV in musikhochschulspezifische Fragestellungen umgesetzt sind.

2.4 Verwaltung

- Der*die **Kanzler*in** beauftragt das Justizariat (oder ggf. die Leitung des Referats 2) zur Anfertigung von (Änderungs-)Satzungen und deren Ausfertigung. Er*Sie legt dem Senat Satzungen und Ordnungen zum Beschluss vor und unterrichtet das StMWK über wesentliche Änderungen oder Einführungen von (Teil-)Studiengängen.
- Die **Stabstelle für Studiengangentwicklung** - in der Nachfolge der "Bologna-Koordination" - berät die HL, die Fächer/FGn und die STUKOen bei der Änderung oder Einführungen von Studiengängen, insbesondere bei der Curriculumentwicklung. Sie unterstützt die Fächer/FGn bei der Erstellung der Studiengangkonzepte für neue (Teil-)Studiengänge. Sie bereitet mit den Fächern/FGn die Modulpläne (=Studienverlaufspläne) und Modulhandbücher vor.
- Die **QM-Stabstelle für Akkreditierung** prüft, ob der Entwurf oder die Änderung eines Studiengangs den formalen Kriterien nach BayStudAkkV¹⁶ entspricht und gibt Hinweise zur die Verbesserungen bei Unzulänglichkeiten. Hierbei werden die aktuellen Auslegungen und Beschlüsse des AR berücksichtigt.
- Das **Justizariat** prüft die Rechtssicherheit der Studien- und Prüfungsordnungen und erstellt ggf. selbst (Änderungs-)Satzungen und Ordnungen. Es bereitet entsprechende Beschlussvorlagen für den Senat vor.

¹⁶ Vgl. Teil 2 §§ 3 bis 9 BayStudAkkV.

- Die **Leitung des Referats 2 für Studienangelegenheiten** prüft, ob Änderungen von Studiengängen oder neue Studiengänge hinsichtlich der Organisation und Dokumentation der Studienverläufe und Prüfungen umgesetzt werden können und schlägt ggf. Verbesserungen für die Umsetzbarkeit vor. Sie finalisiert ggf. (Änderungs-)Satzungen und Ordnungen, fertigt die Satzungen aus und sorgt für die Veröffentlichung der Satzung, gemäß der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV). Sie leitet die entsprechenden Unterlagen an das Webteam und die IT-Abteilungen weiter.
- Die **IT-Abteilung** der Verwaltung prüft, ob eine Studienordnung und die Prüfungsordnung im Campus-Management-System CAS abgebildet werden kann und schlägt ggf. Verbesserungen für die Umsetzbarkeit vor. Sie pflegt die Änderungen bzw. Neuerungen in CAS ein.
- **Weitere Einrichtungen der Verwaltung** sind anzuhören, wenn die Organisation von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ihren Zuständigkeitsbereich betreffen: Veranstaltungsmanagement, Ensemblemanagement, Haustechnik, Bühnentechnik, Tontechnik, Lehrorganisation und Haushalt. Sie überprüfen insbesondere, ob sie über die notwendigen Ressourcen für eine Umsetzung verfügen und schlagen ggf. Verbesserungen für die Umsetzbarkeit vor.
- Das **Webteam** sorgt für die Veröffentlichung von (Änderungs-)Satzungen, Studienordnungen und Modulhandbüchern.

2.5 Benachbarte Hochschulen

Die HfM musste seit 2006 bei der Einführung von (Teil-)Studiengängen die Stellungnahme „benachbarter Hochschulen“, d. h. der beiden anderen Bayerischen Musikhochschulen, einholen. Die Stellungnahmen waren dem StMWK mit den Unterlagen zum Einvernehmen (Studiengangkonzept usw.) zu übermitteln.¹⁷ Es

¹⁷ Siehe Grundsatzschreiben des StMWK vom 13.07.2006 zum Vollzug des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), S. 2

ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Prozessbeschreibung noch nicht geklärt, ob mit der Abschaffung der Einholung des Einvernehmens ab dem 31.01.2021 auch die Stellungnahmen benachbarter Hochschulen noch erforderlich sind.

2.6 Staatsministerium

Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedurfte seit 2006 des Einvernehmens mit dem StMWK.¹⁸ Seit dem 31.01.2021 ist in diesen Fällen nicht mehr das Einvernehmen einzuholen, sondern das Ministerium muss spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters darüber unterrichtet werden.¹⁹ Für die noch vor dem 31.01.2021 für frühere Studiengangänderungen oder -einführungen mit dem Einvernehmen verbundenen Maßgaben müssen weiterhin erfüllt werden.

Mit der Anfang 2021 noch in Planung befindlichen und damit noch nicht verabschiedeten Novelle des Bayerischen Hochschulgesetzes kann es zu weiteren Änderungen der Zuständigkeiten, insbesondere des Hochschulrats, und damit des Workflows kommen. Dieses Handbuch wird dementsprechend angepasst.

¹⁸ Vgl. Art. 57 Abs. 3 BayHSchG: „Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium, soweit das Einvernehmen nicht bereits in einer mit dem Staatsministerium geschlossenen Zielvereinbarung enthalten ist; dies gilt für Teilstudiengänge entsprechend.“

¹⁹ Vgl. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2020: Art. 57 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „1Die Hochschulen unterrichten das Staatsministerium über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studien- oder Teilstudiengangs spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters. 2Das Staatsministerium kann die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs untersagen oder hierfür Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus hochschulplanerischen Gründen erforderlich ist. 3Bei akkreditierungspflichtigen Studiengängen gemäß Art. 10 Abs. 4 ist eine Akkreditierung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit gegenüber dem Staatsministerium nachzuweisen.“

3. Vorüberlegungen zur Änderung von Studiengängen

3.1 Unterscheidung von Änderungen

Die Änderung von Studiengängen vollzieht sich auf inhaltlicher und organisatorischer Seite und muss nicht immer, aber meistens in einer Änderung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen rechtssicher festgehalten werden. Die Änderung eines Studiengangs betreffen spezifische Vorschriften wie die Struktur, den Inhalt, die Gewichtung der Prüfungsleistungen, den Abschluss usw.²⁰ Aufgrund der nach Art. 61 Abs. 3 BayHSchG festzulegenden Inhalte der Prüfungsordnungen kann die Vornahme von Änderungen hieran nur in Form von Änderungssatzungen erfolgen (Ausnahme: redaktionelle Änderungen).

Um eine Änderung eines Studiengangs handelt es sich auch, wenn eine signifikante Änderung der Aufnahmekapazität oder eine signifikante Reduzierung der personellen oder sächlichen Ressourcen vorgenommen wird.²¹ Dann wirkt sich das nicht unbedingt auf die Studienordnung aus, doch ggf. auf die Qualität des Studiengangs mit den entsprechenden Folgen für bereits akkreditierte Studiengänge. Bei Letzteren muss geprüft werden, ob die Änderung mit der Akkreditierung noch abgedeckt ist oder eine "Qualitätsminderung" daraus resultiert.

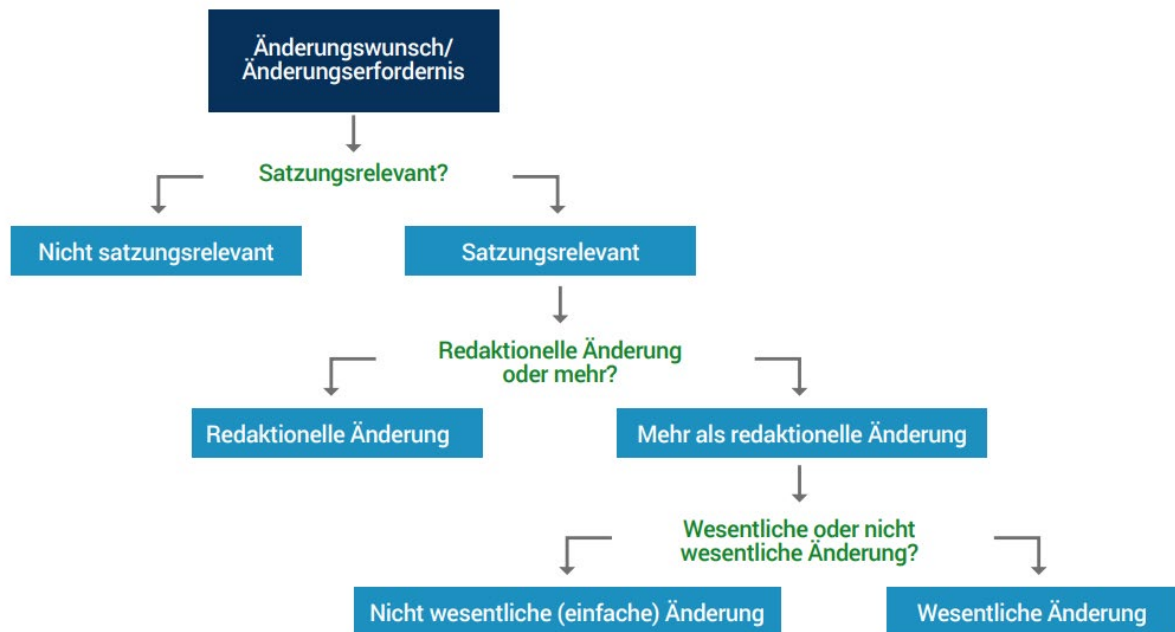
Die Einordnung in das richtige Verfahren ist entscheidend für die weitere Vorgehensweise bei der Umsetzung eines Änderungswunsches. Für die richtige Einordnung sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

1. Ist die Änderung des (Teil-)Studiengangs überhaupt **satzungsrelevant**?
2. Muss **nur eine Satzung** geändert werden, ohne dass sich das auf Inhalt und Organisation des Studiengangs auswirkt?

²⁰ "Nicht jede Änderung einer Studien- und Prüfungsordnung ist eine Änderung des Studiengangs. Hierunter fallen im Gegensatz zu allgemeinen Regeln (Nachteilsausgleich, Prüfungsrücktritt usw.) nur für den Studiengang spezifische Vorschriften", Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) Praxiskommentar, Anton Schuberl, Oberhaching 2018, S. 245.

²¹ Siehe Newsletter des Akkreditierungsrats, April 2021, 18.1: "Was ist mit 'wesentliche Änderungen' gemeint?"

3. Handelt es sich lediglich um eine **redaktionelle** Änderung oder geht sie darüber hinaus?
4. Ist die nicht nur redaktionelle Änderung der Studienordnung/Prüfungsordnung des (Teil-)Studiengangs **nicht wesentlich** oder **wesentlich**?



Bei der Änderung der Studien- oder Prüfungsordnung eines Studiengangs muss man unterscheiden zwischen **redaktionellen** und **nicht nur redaktionellen**. Bei Änderungen, die über eine redaktionelle hinausgehen, muss man **wesentliche** von **nicht wesentlichen (einfachen)** Änderungen unterscheiden. In beiden Fällen müssen mehr Gremien und Verfahrensbeteiligte eingebunden werden, als bei redaktionellen. Um festzustellen, ob der Änderungswunsch gegenüber dem bestehenden (Teil-)Studiengang und der dazugehörigen Zugangsregelungen²² um eine nicht wesentliche oder wesentliche Änderung handelt, muss **Art und der Umfang der Änderungen** festgestellt werden. Handelt es sich um eine nicht wesentliche Änderung, entfallen aber zentrale Schritte, wie der Beschluss des Hochschulrats und die

²² für das bereits ein Einvernehmen vorliegt

Unterrichtung des StMWK (ehemals Einholung des Einvernehmens). Der Workflow bei **wesentlichen Änderungen** eines bestehenden Studiengangs deckt sich in vielen Teilen mit dem Workflow, welcher bei der **Einführung eines neuen (Teil-) Studiengangs** angezeigt ist. Der Prozess der Einführung eines neuen (Teil-) Studiengangs, ist aber umfangreicher v. a. hinsichtlich der Konzeptentwicklung (vgl. Kapitel 1.2).

Bei akkreditierten Studiengängen hat die Unterscheidung von wesentlichen und nicht wesentlichen Änderungen auch Auswirkungen darauf, ob dies zu einer Qualitätsminderung führen könnte und ob die Akkreditierung bzw. das Siegel des AR für den Studiengang erhalten bleibt oder entzogen werden muss (siehe Kapitel 6.12).

3.2 Redaktionelle Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen

Redaktionelle Änderungen sind im strengen Sinne nicht der Studiengangentwicklung zuzuordnen. Sie werden aber an dieser Stelle beschrieben, damit man sie unterscheiden kann. Redaktionelle Änderungen können beispielsweise sein:

- Korrekturen von Grammatik, Rechtschreibung oder Satzstellung,
- Änderung des Wortlauts, die keine inhaltliche Änderung ergeben.

Redaktionelle Änderungen einer Satzung können vom Justizariat oder der Leitung Referat 2 in Rücksprache mit der HL vorgenommen werden. Die zentralen Gremien müssen nicht eingebunden werden. Diese Änderungen können trotzdem mit erheblichem Aufwand für die ausführende Person sein, etwa, wenn viele Studienordnungen einer bestimmten redaktionellen Änderung unterzogen werden müssen und erfordern dann eine sehr große Sorgfalt. Idealerweise stellt die ändernde Stelle die Veröffentlichung, u. a. auf der Homepage, sicher und kümmert sich um die Information der betroffenen HfM-Gruppen und Personen.

3.3 Kriterien für nicht wesentliche (einfache) Änderungen

Von **nicht wesentlichen** Änderungen geht die HfM in folgenden Fällen aus:

Änderungswunsch	Konsequenzen und Begründung
Änderung von einzelnen Modulprüfungen bezüglich Prüfungsumfang (z. B. Länge, Seitenzahl) oder Prüfungsform oder -inhalt , damit die angestrebten Lernergebnisse besser abgeprüft werden können. ²³	<u>Satzungsänderung</u> als nicht wesentliche Änderung: Erwerb der Kompetenzen bleibt erhalten.
Zusammenfassen/-legen von bestehenden Modulen	<u>Satzungsänderung</u> als nicht wesentliche Änderung: Erwerb der Kompetenzen bleibt erhalten
Teilen von bestehenden Modulen (zu beachten: es müssen anstatt einer Prüfung zwei neue Prüfungen bzw. Leistungsnachweise geschaffen werden!)	<u>Satzungsänderung</u> als nicht wesentliche Änderung: Erwerb der Kompetenzen bleibt erhalten
Aufnahme von neuen Modulen unter Wegfall von bestehenden Modulen im Pflichtbereich im <u>Umfang von i. d. R. unter 10 %</u> des Gesamtangebots im Pflichtbereich (gerechnet nach LP/CP im Pflichtbereich)	<u>Satzungsänderung</u> als nicht wesentliche Änderung: bestehendes Angebot wird im <u>nicht wesentlichen Umfang</u> geändert

²³ Die FIBBA nennt als eines der Beispiele für "keine wesentlichen Änderungen": wenn Prüfungsformate so geändert werden, dass die angestrebten Lernergebnisse besser abgeprüft werden können, Werkstatt FIBBA Consult, Änderung an akkreditierten Studiengängen, 2014, S. 3.

Änderung von Modulbezeichnungen ohne wesentliche Änderung der Inhalte	<u>Satzungsänderung</u> als nicht wesentliche Änderung: Erwerb der Kompetenzen bleibt erhalten
Änderung der LP/CP in bestehenden Modulen im <u>Umfang von i. d. R. unter 10 %</u> des bisherigen Gesamtangebots (gerechnet nach LP/CP des (Teil-) Studiengangskonzeptes in allen Bereichen)	<u>Satzungsänderung</u> als nicht wesentliche Änderung: bestehende Struktur wird im <u>nicht wesentlichen Umfang</u> geändert
Änderung der Studienstruktur (Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich) im <u>Umfang von i. d. R. unter 10 %</u> des Gesamtangebots im Wahlpflicht- oder Pflichtbereich (gerechnet nach LP/CP im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich)	<u>Satzungsänderung</u> als nicht wesentliche Änderung: bestehende Struktur wird im <u>nicht wesentlichen Umfang</u> im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich geändert
Änderung der SWS in bestehenden Modulen im <u>Umfang von i. d. R. unter 10 %</u> des Gesamtangebots (gerechnet nach SWS des (Teil-) Studiengangskonzeptes in allen Bereichen)	<u>I. d. R. nur Änderung der Modulpläne und Modulbeschreibungen</u> als nicht wesentliche Änderung: bestehende Struktur wird im <u>nicht wesentlichen Umfang</u> geändert
Änderung des Studienbeginns (z. B. WS auf WS mit SS oder WS mit SS auf WS)	<u>Satzungsänderung</u> als nicht wesentliche Änderung

Bei der Unterscheidung muss grundsätzlich der Einzelfall betrachtet werden. Werden z. B. alle Modulnamen geändert, ohne dass es etwas am Studieninhalt ändert, dann wirkt sich das auf die Qualifikationsziele und die Studienbelastung nicht aus und es liegt deshalb keine wesentliche Änderung vor. Eine Zunahme von Modulen mit geringem Workload aber völlig neuen Lehrinhalten oder Wegnahme von Modulen mit zentralen Studieninhalten, kann sich auf das gesamte Qualifikationsziel des Studiengangs auswirken und somit eine wesentliche Änderung darstellen.

3.4 Kriterien für wesentliche Änderungen

Von **wesentlichen** Änderungen geht die HfM in folgenden Fällen aus:²⁴

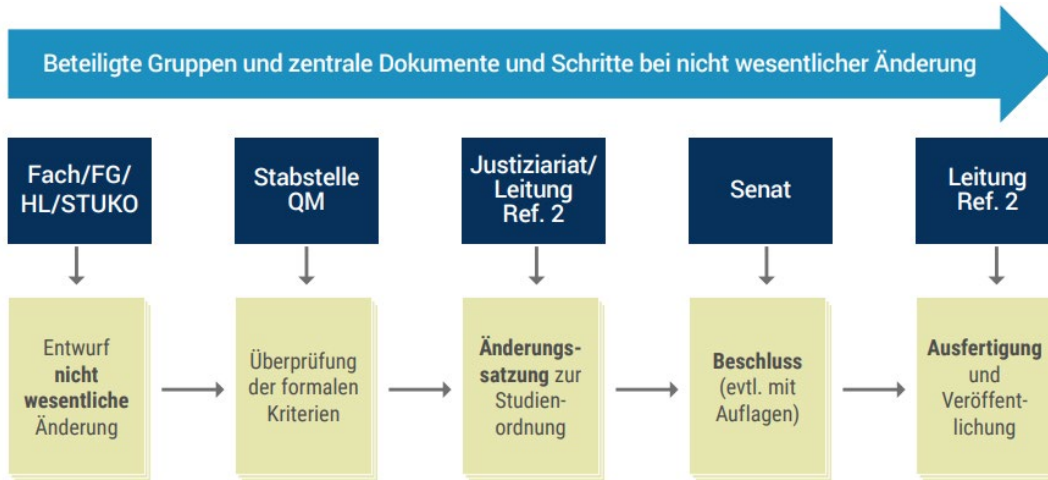
Änderungswunsch	Konsequenzen und Begründung
Signifikante Änderung der Qualifikationsziele des gesamten (Teil-)Studiengangs	Ggf. Anpassung der Studienordnung mit entsprechender Satzungsänderung, Änderung der Modulbeschreibungen
Signifikante Änderung der Aufnahmekapazitäten	Wesentliche Änderung <u>ohne Satzungsänderung</u>
Signifikante Reduzierung der personellen oder sächlichen Ressourcen	Wesentliche Änderung <u>ohne Satzungsänderung</u>
Änderung der Bezeichnung oder des Abschlussgrades des (Teil-)Studiengangs	<u>Satzungsänderung</u> als wesentliche Änderung
Änderungen in der Ausgestaltung der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Eignungsprüfung oder nicht, Voraussetzung eines bestimmten Schulabschlusses)	<u>Satzungsänderung</u> als wesentliche Änderung
Änderungen der Regelstudienzeiten	<u>Satzungsänderung</u> : wesentliche Änderung der <u>Studienstruktur</u>
Wesentliche inhaltliche Änderungen in den bestehenden Modulen	<u>Satzungsänderung</u> als wesentliche Änderung: wesentliche Änderung der angestrebten <u>Kompetenzen</u>

²⁴ Vgl. dazu auch Art. 57 Abs. 3 BayHSchG und Grundsatzschreiben des StMWK vom 13.07.2006 und Liste des Akkreditierungsrats (AR) a. a. O. (Fußnote 20).

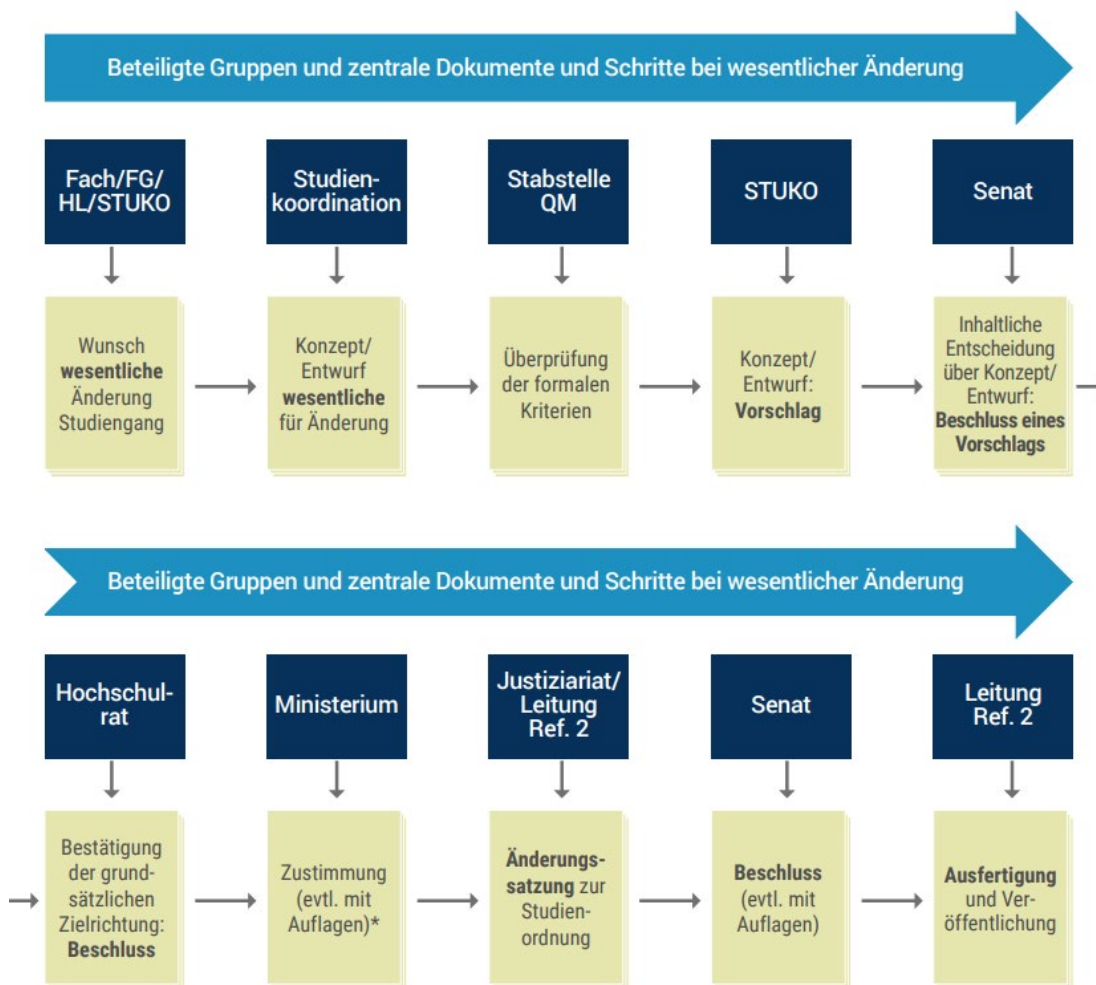
<p>Änderung der LP/CP in bestehenden Modulen im <u>Umfang von i. d. R. mindestens 10 %</u> des bisherigen Gesamtangebots (gerechnet nach LP/CP des (Teil-)Studiengangkonzeptes in allen Bereichen)</p>	<p><u>Satzungsänderung</u> als wesentliche Änderung: bestehende Studienstruktur wird im <u>wesentlichen Umfang</u> geändert</p>
<p>Änderung der SWS in bestehenden Modulen im Umfang von <u>Umfang von i. d. R. mindestens 10 %</u> des bisherigen Gesamtangebots (gerechnet nach SWS des (Teil) Studiengangkonzeptes in allen Bereichen)</p>	<p><u>I. d. R. Änderung der Modulpläne und Modulbeschreibungen</u> als wesentliche Änderung: bestehende Studienstruktur wird im <u>wesentlichen Umfang</u> geändert</p>
<p>Aufnahme von neuen Modulen im Pflichtbereich im <u>Umfang von i. d. R. mindestens 10 %</u> des bisherigen Gesamtangebots im Pflichtbereich (gerechnet nach LP/CP im Pflichtbereich)</p>	<p><u>Satzungsänderung</u> als wesentliche Änderung der Studienstruktur: bestehendes Angebot wird im <u>wesentlichen Umfang</u> geändert</p>
<p>Änderung der Studienstruktur im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im <u>Umfang von i. d. R. mindestens 10 %</u> des bisherigen Gesamtangebots (gerechnet nach LP/CP im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich)</p>	<p><u>Satzungsänderung</u> als wesentliche Änderung: bestehende Studienstruktur wird im <u>wesentlichen Umfang</u> im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich geändert</p>

3.5 Darstellung der zentralen Schritte bei Änderungen von Studiengängen

A. Nicht wesentliche (einfache) Änderung (weniger als 10%)



B. Wesentliche Änderung (mehr als 10 %) oder Einführung (Teil-)Studiengang



4. Kriterien der Machbarkeit

4.1 Machbarkeitsprüfung

Sowohl im Rahmen der wesentlichen Änderung als auch der Einrichtung von Studiengängen sollte immer eine Machbarkeitsprüfung erfolgen, um die Umsetzung nicht durch Lücken, Unstimmigkeiten oder Fehler zu gefährden und auch, um erfolgreiche Akkreditierungen nicht zu verhindern. Deshalb werden die Machbarkeitskriterien bereits von Beginn der Konzeption einer wesentlichen Änderung oder eines neuen (Teil-)Studiengangs fortwährend berücksichtigt. Darüber hinaus sollte auch überprüft werden, ob die HfM aktuell über die notwendigen Ressourcen für die Vorbereitung einer Änderung oder Neueinführung eines Studiengangs bzw. eine umfangreiche Studiengangrevision verfügt, denn diese Prozesse können viel Zeit und personelle Ressourcen in Anspruch nehmen.

Der folgende Kriterienkatalog dient als Grundlage der Machbarkeitsprüfung. In ihm werden sowohl die Vorgaben der BayStudAkkV als auch die spezifischen Rahmenbedingungen für Lehre und Verwaltung an der HfM berücksichtigt:

- Qualifikationsziele des Studiengangs und der Module
- Modularisierung und Qualität des Curriculums
- Studierbarkeit: ein realistischer Workload und ein planbarer Studienverlauf
- Qualität und Rechtssicherheit der Studien- und Prüfungsordnung
- Verfügbarkeit der personellen und materiellen Ressourcen
- Organisierbarkeit eines verlässlichen Studienbetriebs von Seiten der Lehre und der Verwaltung

4.2 Kriterium Qualifikationsziele

Für den (Teil-)Studiengang, der geändert oder neu eingeführt werden soll, sind die Qualifikationsziele formuliert:

- Neben den Qualifikationszielen des (Teil-)Studiengangs sind auch die Qualifikationsziele aller Module beschrieben. Sie stehen in Einklang mit dem Gesamtkonzept des (Teil-)Studiengangs.

- Sie orientieren sich an den übergeordneten Leitzielen der HfM: dem „Leitbild“ und dem davon abgeleiteten „Leitbild Lehre“.
- Sie sind kompetenzorientiert und als Lernziele (Learning Outcomes) formuliert.
- Sie umfassen sowohl fachliche als auch überfachliche Qualifikationen und orientieren sich an den aktuellen künstlerischen und wissenschaftlichen Standards und Entwicklungen.
- Sie definieren und berücksichtigen insbesondere das zukünftige Berufsfeld der Absolvent*innen und ermöglichen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit.
- Sie tragen den Zielen von Hochschulbildung nach dem BayHSchG Rechnung.

Die fachlich künstlerischen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte **Abschlussniveau**. Die Lernergebnisse entsprechen dem im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse skizzierten Profil für Bachelor- bzw. Masterabschlüsse:

- Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung von Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen.
- Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
- Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

4.3 Kriterium Modularisierung und Curriculum

4.3.1 Konzeption

Die Ausarbeitung des Curriculums legt die Modulstruktur innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit fest. "Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestal-

tung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklungsplanung."²⁵ Sie "ist entgegen der eigentlichen Wortbedeutung nicht die Zeit, in der Studierende das Studium in der Regel abschließen, sondern die kürzeste Zeit, in der ein durchschnittlicher Studierender oder eine durchschnittliche Studierende bei voller Arbeitsbelastung ein Studium absolvieren kann."²⁶ Wenn der Studiengang eingeführt ist, muss die Hochschule also sicherstellen, dass das Studium in dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Studierenden könnten dem Grundsatz nach die Regelstudienzeit auch unter- oder überschreiten. Da an einer Musikhochschule das Studium i. d. R. mit einem Anspruch auf Einzelunterricht verbunden ist, der nicht beliebig verlängert werden kann, muss die Verlängerung des Studiums an der HfM beantragt werden.²⁷

Die Gestaltung der Module und des Curriculums entspricht den Vorgaben der BayStudAkkV²⁸ und berücksichtigt die Regelungen der ASPO bzw. LASPO sowie die Kriterien der Studierbarkeit und Administrierbarkeit der Studiengänge:

- Das **Curriculum** ist unter Berücksichtigung der festgelegten **Eingangsklassifikation** und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut.
- **Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung** und das **Modulkonzept** sind stimmig aufeinander bezogen.
- Das **Studiengangskonzept** umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggf. Praxis-

²⁵ Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG.

²⁶ Schubertl, a. a. O., 445.

²⁷ Gemäß § 6 Abs. 5 ASPO sind Module an der HfM so zu belegen, dass sie in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

²⁸ "Es handelt sich hier jeweils um Soll-Vorschriften, d. h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang." Begründung zu § 12 Abs. 5 BayStudAkkV.

anteile.

- Das **Curriculum** ist in **Studieneinheiten (Module)** gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Es ist im Hinblick auf die Kombination der einzelnen Module stimmig und didaktisch sinnvoll aufgebaut. Es umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen und ist zielführend im Hinblick auf die zuvor definierten Qualifikationsziele.
- Die **Lernergebnisse** der einzelnen Module sind an den Gesamtzielen des (Teil-)Studiengangs orientiert.
- Die **Inhalte eines Moduls** sind so bemessen, dass sie i. d. R. innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in Ausnahmefällen, wie bei künstlerisch-praktischen Modulen, kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- Das **ECTS** findet Anwendung. Je Semester sind i. d. R. 30 LP/CP zugrunde zu legen. Ein LP/CP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Zeitstunden.²⁹
- Die Module sind mit einem **Workload** von mindestens 5 LP/CP verbunden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Umfang weniger betragen.
- Für ein Modul werden LP/CP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen **Leistungen** nachgewiesen werden. Die Vergabe von **Leistungspunkten** setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus, wobei unter Prüfung auch andere **Studienleistungen** verstanden werden können.³⁰
- Die Module werden i. d. R. nur mit einer Prüfung abgeschlossen, wobei pro

²⁹ Siehe dazu die Festlegung in der ASPO und der LASPO.

³⁰ Siehe "Erläuterungen wichtiger Begriffe", S. 6, und Begründung zu § 12 Abs. 5 Punkt 4 BayStudAkkV.

Semester im Vollzeitstudium nicht mehr als sechs Prüfungen vorgesehen sein sollen.³¹

- **Prüfungen** und andere **Leistungsnachweise** ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten **Lernergebnisse**. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert und angemessen in Hinblick auf das angestrebte **Abschlussniveau**.
- Der Bearbeitungsumfang beträgt für die **Bachelorarbeit** sechs bis 12 LP/CP und für die **Masterarbeit** 15 bis 30 LP/CP.
- **Modultitel** und **satzungsrelevante Inhalte** sind so gestaltet, dass nicht jede Entwicklung zwangsläufig zu einer Revision des (Teil-)Studiengangs führt.
- Bei Modulen, die auch im Curriculum anderer Studiengänge der HfM verankert sind³², werden **Modultitel** und **satzungsrelevante Inhalte**, wie Lehrinhalte, CP/LP, SWS und Prüfungsformen exakt übernommen.
- Das **Curriculum** ist so gestaltet, dass die **Studierenden** aktiv in die **Gestaltung** von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden (können). Es bezieht studierendenzentriertes Lehren und Lernen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.
- Das **Curriculum** schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen bzw. **Auslandssemester** ohne Zeitverlust zu ermöglichen ("Mobilitätsfenster").
- Die **Anerkennung** für extern erbrachte **Leistungen** kann im Sinne der Lissabon-Konvention gewährleistet werden.³³
- Bei der Konzeption von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein **Lehramt** vermittelt werden zusätzlich die Vorgaben von § 13 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV berücksichtigt.

³¹ Siehe Begründung zu § 12 Abs. 5 Punkt 4 BayStudAkkV

³² Man könnte sie als „Querschnittmodule“ oder „Import-Export-Module“ bezeichnen.

³³ Vgl. "Richtlinie zur Anrechnung und Anerkennung anderweitig erworbener Lernergebnisse auf die Studiengänge der Hochschule für Musik Würzburg (HfM)" vom 15.07.2017.

4.3.2 Darstellung

Die Module sind ausreichend beschrieben und in einem Modulhandbuch dokumentiert. Die Modulbeschreibungen und -handbücher sind nach den Vorlagen der HfM erstellt. Die Mustervorlagen werden im Intranet der HfM zur Verfügung gestellt. Die Beschreibung eines Moduls enthält mindestens:

- Qualifikationsziele (Lehr-/Lernziele) und Lehr-/Lerninhalte
- Lehr- und Lernformen: z. B. Gruppenunterricht, Einzelunterricht, Blockunterricht, Projekt(unterricht), Praktikum, Vorlesung, Seminar, Übung
- Voraussetzung für die Teilnahme und Verwendbarkeit³⁴
- Arbeitsaufwand (Workload) in LP/CP
- Voraussetzung für die Vergabe von LP/CP
- Art des Leistungsnachweises bzw. Prüfungsart, -umfang und -dauer
- LP/CP des gesamten Moduls und der einzelnen Lehrangebote
- Präsenzzeit der Unterrichtsangebote in Minuten und SWS
- Benotung
- Dauer des Moduls in Semestern und Häufigkeit des Angebots (Turnus)

4.4 Kriterium Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des geänderten oder neuen (Teil-)Studiengangs wird gewährleistet. Folgende Parameter treffen zu:

³⁴ „Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.“ § 7 Abs. 3 BayStudAkkV.

- Das Studium ist in der Regelstudienzeit studierbar, insbesondere unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation, der studentischen Arbeitsbelastung (SWS und LP/CP), einer angemessenen Prüfungsorganisation, der Beratungs- und Betreuungsangebote und der Praxisanteile.
- Bei der Beurteilung der Studierbarkeit sind die Ergebnisse zur Studierbarkeit aus Lehrveranstaltungs- und Studienbedingungs-evaluationen (insb. zum Workload) und betreffenden Absolvent*innenfragungen berücksichtigt.
- Es kann eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs als auch von Prüfungsterminen gewährleistet werden.
- Die Anforderungen hinsichtlich Eingangsvoraussetzungen, Studienverlauf und Prüfungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen und Unterstützungsangebote für Studierende in besonderen Lebenslagen sind durch geeignete Dokumentation und Veröffentlichung bekannt gemacht.
- Die Gesamtnotenberechnung ist klar definiert und für Studierende nachvollziehbar. Die Regel zur Gesamtnotenberechnung ist so gestaltet, dass die Gesamtnote bereits vor dem Abschluss des Studiums abschätzbar ist.
- Die Mobilität der Studierenden, z. B. Studienortwechsel und Auslandssemester, ist möglich und kann durch das International Office (IO) unterstützt werden.
- Die Anerkennung von (außerhochschulisch) erworbenen Leistungen aus anderen Studiengängen von vergleichbaren Studienleistungen gemäß der Lisbon-Konvention ist gewährleistet. Die Informationen zu den Modalitäten und die Formulare sind über den Downloadbereich der Homepage leicht zugänglich.

4.5 Kriterium Ressourcenverfügbarkeit

Es kann sichergestellt werden, dass das Curriculum durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes, Lehrpersonal umgesetzt wird. Außerdem ist sichergestellt, dass der (Teil-) Studiengang über eine angemessene Ressour-

cenausstattung verfügt, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal (Verwaltung), Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel. Die HfM hat die personellen und sächlichen Ressourcen vorab geprüft und für ausreichend befunden. Eine entsprechende Bestätigung der HL liegt vor:

- Die **Lehrkapazität** ist ausreichend, um die Lehre im (Teil-)Studiengang zu gewährleisten. Die Zusammensetzung und **Qualifikation der Lehrenden** ist den Erfordernissen des (Teil-) Studiengangs angemessen. Beim Einsatz von nicht-hauptamtlichen Lehrkräften stellt die HfM sicher, dass eine ausreichende Qualifikation der Lehrenden vorhanden ist.
- Die HfM verfügt über **Räumlichkeiten** mit ausreichend Platz für die geplanten Studierendenzahlen. Die Ausstattung spezieller Räumlichkeiten (z. B. Überriese, Kammermusik- und Ensembleräume, Konzertsäle) ist für die curricularen Erfordernisse hinreichend.
- Es ist sichergestellt, dass für die Prüfungen die entsprechenden **Rahmenbedingungen** vorliegen, insbesondere bei künstlerisch-praktischen Prüfungen, die als öffentliche Konzerte oder Musiktheatervorstellungen vorgesehen sind. Bei öffentlichen Veranstaltungen können die Richtlinien der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)³⁵, die Organisation von Eintrittskarten und darüber hinaus die Entrichtung entsprechender GEMA-Gebühren (und evtl. weitere Verwendungsrechte) eingehalten werden. Das bedeutet: es steht ausreichend Personal für Bühnenaufbau, Beleuchtung, Aufsicht, Kartenverkauf, Garderobe, Abrechnung usw. zur Verfügung.
- Hilfsmittel wie **Instrumente, Notenmaterial, Fachliteratur** und sonstige Informationsquellen stehen in ausreichendem Maße für die Studierenden zur Verfügung. Die Hilfsmittel werden mit einem zumutbaren Aufwand zugänglich gemacht. Die Ausstattung mit studentischen Computerarbeitsplätzen ist qualitativ und quantitativ ausreichend.

³⁵ Insbesondere Abschnitt 4 VStättV

- Die **Ausstattung** der Räume mit adäquaten Instrumenten ist hochwertig und entspricht internationalen künstlerischen Standards.
- Der **Verwaltungsaufwand** für den Studierendenservice kann getragen werden.

4.6 Kriterium Organisierbarkeit der Studiengangentwicklung

4.6.1 Prozess der Studiengangeinrichtung und -änderung

Die Entwicklung neuer und die Änderung bestehender (Teil-)Studiengänge erfolgt ausschließlich nach dem jeweils definierten Soll-Prozess, der vom Qualitätsmanagement der HfM regelmäßig in Bezug auf Effektivität und Effizienz geprüft und bei Bedarf nach Beschluss der HL angepasst werden. Die verantwortlichen Stellen verfügen über ausreichende zeitliche Ressourcen, die Prozesse ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen. Die notwendigen Gremien werden einbezogen und die betroffenen Abteilungen werden angehört.

4.6.2 Abbildung der Studien- und der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnungen können im Campus-Management-System der HfM (CAS) abgebildet werden. Bei der Darstellung der (Teil-)Studiengänge, der Prüfungsergebnisse und in den Dokumenten wird Rechtssicherheit sichergestellt. Die Abbildung von Leistungen und Veranstaltungen in einem Modul erfolgt so einfach wie möglich.

4.6.3 Musterdokumente und andere Hilfsmittel

Für die Entwicklung und Änderung von Studiengangssatzungen, Modulhandbüchern und Abschlussdokumenten werden Mustervorlagen, Modelle und „Good Practice“-Beispiele von der Stabstelle für Studiengangentwicklung erstellt und im Intranet zugänglich gemacht:

- Leitfaden für die Formulierung von Qualifikationszielen
- Vorlage für die Darstellung eines Studiengangskonzepts
- Richtlinie für die Modularisierung von Studiengängen
- Vorlage für einen Studienverlaufsplan (Modulplan)

- Vorlage für eine Modulbeschreibung
- Vorlage für ein Modulhandbuch

4.6.4 Leistungsübersichten und Abschlussdokumente

Die Fächer/FGn stellen die für die Abschlussdokumente (Zeugnisse) notwendigen fachspezifischen Elemente der Prüfungsordnungen vor Inkrafttreten der Studiengangänderung bzw. Änderung der Studiengangsatzen zur Verfügung. Die Stabstelle für Studiengangentwicklung stellt für das Diploma Supplement die Übersetzung, insbesondere der Qualifikationsziele, in englische Sprache sicher. Zeugnislayout und -inhalte entsprechen der Standardvorlagen der HfM. Referat 2 stellt die Zeugnisurkunden, Transcripts of Records und Diploma Supplement aus.

4.7 Kriterium Studien- und Prüfungsordnung

Die Ausgestaltung der Studienordnung und der Prüfungsordnung liefern sowohl den Studierenden und der Lehre als auch der Verwaltung alle Informationen, die für die Studien- und Prüfungsorganisation und einen reibungslosen Studienbetrieb notwendigen sind. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

Die Studienordnung

- trägt Art. 58 Abs. 1 BayHSchG und den Kriterien der BayStudAkkV Rechnung,
- ist so ausdifferenziert, dass sie einen Rückschluss auf die zu belegenden Lehr-/Lernhalte und die dafür infrage kommenden Lehrveranstaltungen zulässt,
- enthält bei den Lehr-/Lerninhalten die sie mit anderen Studienordnungen teilt³⁶, auch dieselben Module, mit dem selben Umfang des Workloads

³⁶ Sogenannte „Querschnittsmodule“ oder „Import-Export-Module“

(CP/LP) und der SWS,

- stellt den Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich klar dar und lässt optionale Inhalte klar erkennen (→ sowohl als auch? → entweder oder? → nur eines aus einer Auswahl?),
- ist so gestaltet werden, dass eine Änderung mit einem minimalen Aufwand vorgenommen werden kann,
- ist im Layout übersichtlich und gut lesbar,
- ist rechtssicher ausgestaltet.

Die Prüfungsordnung³⁷ ist rechtssicher ausgestaltet und enthält insbesondere Informationen zu³⁸ :

- Zweck, Gegenständen und die Anforderungen der Prüfung,
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
- dem Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe von Art. 63 BayHSchG auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen,
- der Form und dem Verfahren der Prüfung,
- Bearbeitungszeiten und/oder Umfang für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten,
- Grundsätzen für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses.
- Die Regelstudienzeit des Studiums.³⁹

³⁷ Vgl. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG

³⁸ Vgl. Art. 61 Abs. 3 BayHSchG

³⁹ In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann [...] (Regelstudienzeit), Art 57 Abs. 1 Satz 1.

4.8 Kriterium Rechtssicherheit

Die SsB bzw. FsB enthalten keine von der ASPO (Lehramtsstudium: LASPO) abweichenden Regelungen, es sei denn die ASPO/LASPO "erlaubt" die Abweichung durch entsprechende Kennzeichnung.

Änderungen von Prüfungsordnungen können ausschließlich in Form von Änderungssatzungen erfolgen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Vorgriff auf eine künftige Änderungssatzung durch Beschluss des Prüfungsausschusses bereits vorab eine andere Prüfung durchzuführen. Die eigentliche Änderungssatzung muss dabei spätestens nach einem Jahr „nachgezogen“ werden.

5. Prozess der nicht wesentlichen (einfachen) Änderung von Studiengängen

5.1 Initiative zu nicht wesentlichen Änderungen

Die Initiative für eine nicht wesentliche Änderung kommt i. d. R. vom Fach oder der FG, ggf. auch von einer STUKO oder der HL. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich erweist, dass die Gestaltung von einzelnen Prüfungen verbesserungswürdig ist und Änderungen der Prüfungslänge, -form oder -inhalte notwendig machen oder, wenn es z. B. zu Änderungen hinsichtlich des Lehrangebots kommt und Lehrveranstaltungen hinzukommen können oder gestrichen werden müssen. Es kann aus der Verwaltung die Initiative für eine nicht wesentliche Änderung kommen, wenn z. B. die bisherige Regelung zu fortgesetzten Schwierigkeiten in der Prüfungsorganisation führt.

5.2 Beteiligung des Fachs/der Fachgruppe

Das Fach oder die FG formuliert selbst ihre Änderungswünsche und leitet sie an die HL oder nimmt Stellung zu den von der HL oder der STUKO an sie herangetragenen Änderungswünschen.

5.3 Einbindung der Verwaltung

Die Verwaltung, insbesondere der Studierendenservice (Referat 2) und die Lehrorganisation (Referat 1), müssen angehört werden, wenn eine nicht wesentliche Änderung eine Veränderung in den entsprechenden Verwaltungsabläufen nach sich

zieht. Der Studierendenservice muss einbezogen werden, z. B. wenn es um Änderungen der Prüfungsorganisation geht (z. B. statt schriftlicher Prüfung eine künstlerisch-praktische Prüfung oder statt einer nichtöffentlichen eine öffentliche künstlerisch-praktische Prüfung). Die Lehrorganisation muss einbezogen werden, wenn es um die Einteilung für den Einzelunterricht geht (z. B. Erweiterung oder Flexibilisierung der Wahlmöglichkeit von Zusatzinstrumenten). Darüber hinaus könnten u. U. weitere Bereiche der Verwaltung auch bei einer nicht wesentlichen Änderung tangiert sein: z. B. das Tonstudio, wenn eine CD-Produktion als Prüfungsform gewünscht wird oder die Veranstaltungsabteilung, die Bühnentechnik oder die Haustechnik, wenn bestimmte öffentliche Konzertformate zum Studien- oder Prüfungsinhalt gemacht werden sollen. In einer vermuteten Unvereinbarkeit der Interessen bzw. im Konfliktfall sucht die HL nach Lösungsmöglichkeiten.

5.4 Beteiligung der Studienkommission

Die STUKOen müssen bei geringfügigen nicht wesentlichen Änderungen i. d. R. nicht zusätzlich gehört werden.

5.5 Überprüfung der formalen Kriterien

Vor dem Gremiendurchlauf wird - analog zu einer wesentlichen Änderung oder Einführung (Einrichtung) eines (Teil-)Studiengangs - vom QM regelmäßig überprüft, ob die aktuellen internen und externen Vorgaben erfüllt bzw. die Machbarkeitskriterien berücksichtigt werden. Die QM-Stabstelle für Akkreditierung überprüft, ob die formalen Kriterien gemäß Teil 2 BayStudAkkV eingehalten werden.

5.6 Beschluss der Hochschulleitung

Die HL prüft, ob die an sie herangetragenen Änderungswünsche weiterverfolgt werden. Mangelnde Ressourcenausstattung, z. B. hinsichtlich der Einrichtung von neuen Lehraufträgen, können die HL veranlassen, eine Änderung zu Versagen. Wird der Änderung zugestimmt, dann gibt der*die Kanzler*in den Auftrag an das Justizariat (oder ggf. die Leitung des Referats 2) die weiteren notwendigen Schritte in Angriff zu nehmen.

Nicht wesentliche Änderungen bei intern akkreditierten Studiengängen haben keine Auswirkung auf das durch den*die Präsident*in der HfM verliehene Siegel des AR.

5.7 Änderungssatzung

Das Justizariat (oder ggf. die Leitung des Referats 2) bereitet die Änderungssatzung als Beschlussvorlage für den Senat vor und leitet sie an den*die Kanzler*in.

5.8 Beschluss des Senats

Der*die Kanzler*in legt die Änderungssatzung dem Senat zu Abstimmung vor. Es gilt der Grundsatz, dass der Senat ausschließlich über geprüfte und regelkonforme Sachverhalte entscheidet. Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll der Sitzung festgehalten. Im Falle von noch zu klärenden Punkten spricht der Senat jedoch entsprechende Änderungsaufgaben aus. Falls die Lücken oder ungeklärten Punkte so gravierend sind, dass sie mit weiteren Stellen erst geklärt werden müssen, dann muss der Senat die Zustimmung versagen. Der*die Kanzler*in leitet dann den Entwurf der Satzungsänderung an das betreffende Fach/die betreffende FG oder STUKO zur Nachbesserung zurück und der Vorgang beginnt erneut. Das betreffende Fach/die betreffende FG hat nun die Aufgabe, Vorschläge zur Nachbesserung zu erarbeiten.

Siehe dazu auch die Aufgaben des Senats in Kapitel 2.3.

5.9 Ausfertigung und Genehmigung durch den*die Präsident*in

Der*die Kanzler*in teilt der Leitung des Referats 2 und dem Justizariat den Beschluss des Senats mit. Die Leitung des Referats 2 (oder ggf. das Justizariat) fertigt die Satzung gemäß der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) nach Vorlage des entsprechenden Auszugs des Senatsprotokolls aus und sorgt für die amtliche Bekanntmachung. Hat der Senat der Ände-

Änderungssatzung nur mit Änderungsaufgaben zugestimmt, dann werden diese Änderungen in die Ausfertigung der Änderungssatzung aufgenommen. Der*die Präsident*in genehmigt die Änderungssatzung mit Unterschrift.⁴⁰

5.10 Veröffentlichung

Außerdem wird die erlassene Änderungssatzung in die bestehende Studien- oder Prüfungsordnung eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten ist deshalb die Änderungssatzung in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich.

Die ausgefertigte Satzung und die Ordnung mit der eingearbeiteten Änderungssatzung wird von der Leitung des Referats 2 unverzüglich an die Verantwortlichen für die Homepage, das Webteam, weitergeleitet und so bald wie möglich auf der Homepage der HfM an geeigneter Stelle veröffentlicht. Diese Stelle leitet die notwendigen Unterlagen auch an die IT-Abteilung, wenn die Darstellung der Module oder Prüfungen im Campus-Management-System CAS geändert bzw. angepasst werden muss.

6. Prozess der wesentlichen Änderung von Studiengängen

6.1 Initiative zu wesentlichen Änderungen

Die Initiative für wesentliche Änderungen von Studiengängen kann von der Lehre (Fächer, FGn, STUKOen) oder der HL kommen, wenn der Wunsch nach einer grundsätzlichen Umgestaltung von Studiengängen oder die strategisch gewünschte Erweiterung des Studienangebots vorliegt. Die Erweiterung des Lehrangebots kann aus dem bestehenden Lehrkörper möglich sein.⁴¹ Es können aber auch neue Lehrangebote möglich werden, aufgrund von Professuren mit

⁴⁰ „Im Übrigen bedürfen Satzungen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin“, Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

⁴¹ Wie z. B. an der HfM die Erweiterung des Major Jazz durch das Kernfach Jazz-Komposition/Arrangement und die Einführung des Minor Jazz-Komposition/Arrangement

neuen Stellenprofilen.⁴² Mitunter werden auch mit der Neubesetzung einer Professur andere Schwerpunkte im Fach gesetzt, was zu wesentlichen Änderungen führen kann.

Weitere mögliche Ausgangspunkte einer (wesentlichen) Änderung können sein:

- Änderung der Beschlüsse und Auslegungen des Akkreditierungsrats (AR)
- Änderung der Rechtslage, z. B. des BayHSchG
- Maßgaben (Auflagen) oder Hinweise des StMWK

6.2 Beteiligung des Fachs/der Fachgruppe

Geht die Initiative für eine wesentliche Änderung von dem Fach/der FG aus, ist es seine/ihre Aufgabe, einen Änderungsvorschlag zu erarbeiten. Kommt die Initiative von der HL⁴³ oder einer STUKO, dann werden die konkreten Änderungsabsichten dem Fach/der FG mitgeteilt und diese Gruppe wird in die Änderungsüberlegungen einbezogen. Dabei sollten Auswirkungen auf die Ressourcen anderer Gruppen der HfM antizipiert und die Verfügbarkeit oder Möglichkeiten der Ressourcenaufstockung eruiert werden (siehe Kapitel 6.3).

Die Stabstelle für Studiengangentwicklung unterstützt die Lehre und die HL bei der Ausarbeitung der Entwürfe, insbesondere bei der Berücksichtigung der Machbarkeitskriterien (siehe Kapitel 4).

6.3 Einbindung der Verwaltung

In den Prozess einer wesentlichen Änderung sollte auch die Verwaltung einbezogen werden, um insbesondere folgende Fragen berücksichtigen zu können: Hat die Änderung Auswirkungen auf

- die Prüfungsorganisation, z. B. hinsichtlich bestimmter Zeitfenster oder

⁴² Wie z. B. an der HfM die Lehrangebote zu Populärer Musik und zur Musikergesundheit

⁴³ Z. B. für eine von ihr angestrebten Revision des Studiengangs

Raumbuchungen?

- die Lehrorganisation, z. B. müssen zusätzlich Lehraufträge vergeben werden?
- die Auslastung der Räumlichkeiten im Semester, z. B. werden spezielle Unterrichtsräume und Konzertsäle für die Durchführung gebraucht?
- auf die Arbeit der Haustechnik, der Bühnentechnik, des Tonstudios, der Bibliothek, der IT-Abteilung, des Ensemblemanagements oder der Veranstaltungsabteilung?

Siehe dazu auch Kapitel 4.5 und 5.3.

6.4 Beteiligung und Beschluss der Studienkommission (Vorschlag)

Den Studienkommissionen kommt eine zentrale Rolle bei der wesentlichen Änderung von (Teil-)Studiengängen zu. Sie kann eine vermittelnde Rolle beim „Aushandeln“ von Lehrinhalten bei der Integration von neuen Studieninhalten in Studiengänge einnehmen, wenn eine FG bei ihrer Studiengangänderung die Lehrangebote anderer FGn integrieren möchte.⁴⁴ Sie ist das Gremium, das auch weiterreichende konzeptionelle Änderungen der Studiengänge anstoßen oder entwickeln kann. Ihr Votum ist von tragender Bedeutung für die Weiterverfolgung eines Änderungsvorhabens.

Sie gibt ihre Entscheidung über die Ausgestaltung einer wesentlichen Änderung bzw. einen eigenen Konzeptentwurf an die HL weiter, die dann entscheidet, ob dieser Änderungswunsch dem Senat vorgelegt werden kann. Die Entscheidung einer STUKO ist als eine Beschlussempfehlung anzusehen. Sie hat keine rechtskräftige Wirkung, aber in der Praxis wird an der HfM der Vorschlag einer STUKO wie ein bindender Beschluss behandelt.

⁴⁴ Z. B. wenn der Wunsch besteht, in das Curriculum eines Studiengangs bestimmte Lehrangebote der Historisch informierten Aufführungspraxis aufzunehmen oder umgekehrt die FG Historische Instrumente ihre Lehrangebote für andere Studiengänge zugänglich machen möchte.

6.5 Überprüfung der formalen Kriterien

Vor dem Gremiendurchlauf wird - analog zur Einführung (Einrichtung) eines (Teil-)Studiengangs - vom QM regelmäßig überprüft, ob die aktuellen internen und externen Vorgaben erfüllt bzw. die Machbarkeitskriterien berücksichtigt werden. Die Stabstelle QM für Akkreditierung überprüft, ob die formalen Kriterien gemäß Teil 2 BayStudAkkV eingehalten werden.

Vor der Änderung eines akkreditierten Studiengangs wird von der QM-Stabstelle für Akkreditierung überprüft, ob die formalen Kriterien weiterhin erfüllt sind und die Änderung mit der Akkreditierung abgedeckt ist. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungswesen und die Auslegungen und Beschlüsse des AR berücksichtigt.

6.6 Beschluss der Hochschulleitung

Die HL entscheidet, ob ein Änderungswunsch weiterverfolgt wird. Sie prüft, ob Vorschläge dem Profil (Leitbild) der Hochschule entsprechen und ob sie mit dem, in den Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium festgehaltenen, Hochschulentwicklungsplan vereinbar sind. Sie prüft, ob für die Vorschläge eine ausreichende Ressourcenausstattung (Lehrpersonal, Lehrräume usw.) zur Verfügung gestellt werden könnte. Sie beschließt auf dieser Grundlage, ob eingegangene Vorschläge zur Studiengangentwicklung weiterverfolgt und umgesetzt werden und legt dem Senat den Entwurf einer wesentlichen Änderung vor.

Bei akkreditierten Studiengängen sollte grundsätzlich vermieden werden, dass wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die zu einer Qualitätsminderung des Studiengangs bezüglich der fachlich-inhaltlichen Kriterien führen könnten. Bei einer vollzogenen Qualitätsminderung muss der*die Präsident*in nämlich in letzter Konsequenz das Siegel des AR entziehen (siehe Kapitel 6.12).

6.7 Erster Beschluss des Senats (Vorschlag)

Der Senat erhält fristgerecht mit der Einladung zur Sitzung den Entwurf bzw. das Konzept für die wesentliche Änderung. Der Senat trifft die inhaltliche Entscheidung über die wesentliche Änderung eines (Teil-)Studiengangs, in dem er einen

Vorschlag beschließt, der dem Hochschulrat vorgelegt wird.⁴⁵

Dieser Vorschlag ist grundsätzlich bindend für den Hochschulrat.⁴⁶

Siehe dazu auch die Aufgaben des Senats in Kapitel 2.3.

6.8 Beschluss des Hochschulrats

Der Hochschulrat erhält fristgerecht mit der Einladung zur Sitzung das Konzept für die wesentliche Änderung. In seiner Sitzung wird er von der HL über die Stellungnahme der betreffenden STUKO informiert und über den Beschluss des Senats in Kenntnis gesetzt. Er trifft die Entscheidung, ob der Vorschlag des Senats der grundsätzlichen Zielsetzung der Hochschule entspricht. Er beschließt in diesem Sinne die wesentliche Änderung. Er kann den Entwurf uneingeschränkt annehmen, mit Änderungen annehmen oder ablehnen. Er kann im letzten Fall auch ablehnen, weil er Nachbesserungen verlangt. Der Erlass einer dementsprechenden Satzung ist erst nach dem Beschluss des Hochschulrats möglich.⁴⁷

Siehe dazu auch die Aufgaben des Hochschulrats in Kapitel 2.3.

6.9 Unterrichtung des Staatsministeriums

Seit 31.02.2021 muss die HfM das StMWK über wesentliche Änderungen von (Teil-)Studiengängen spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters unterrichten. Das Einvernehmen mit dem StMWK muss in diesem Fall nicht mehr eingeholt werden. Das StMWK kann die wesentliche Änderung eines (Teil-)Studiengangs untersagen oder hierfür Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus

⁴⁵ "Die inhaltliche Entscheidung wird im Senat getroffen, während der Hochschulrat nur über die Erhaltung der grundsätzlichen Zielrichtung wacht. Deshalb muss der Senat keine verschiedenen Alternativen vortragen, aus denen der Hochschulrat auswählen kann, sondern kann sich auf einen Vorschlag beschränken." Schuberl, a. a. O., S. 229.

⁴⁶ "Der Hochschulrat ist an die Vorschläge des Senats gebunden, da ein Vorschlag im Gegensatz zu einer bloßen Anregung oder Anhörung grundsätzlich bindend ist." Schuberl, a. a. O., S. 245.

⁴⁷ "Ist eine Änderung eines Studiengangs durch Erlass einer Satzung bereits vollzogen, noch bevor der Hochschulrat hierüber beschlossen hat, ist die Satzung rechtswidrig und damit unwirksam. Der Beschluss des Hochschulrates kann jedoch nachgeholt werden, wodurch die Satzung ex nunc wirksam wird." Schuberl, a. a. O., S. 245.

hochschulplanerischen Gründen erforderlich ist (siehe Kapitel 2.6).

6.10 Änderungssatzungen

Der*die Kanzler*in beauftragt das Justizariat (oder ggf. die Leitung des Referats 2), die Änderungssatzung zu erstellen bzw. zu finalisieren. Ggf. muss auch die SEPEV angepasst werden. Das Fach/die FG stellt dann dafür die Beschreibung des Prüfungsumfangs und -inhalts zur Verfügung.

6.11 Zweiter Beschluss des Senats

Der*die Kanzlerin legt dem Senat die Änderungssatzungen vor. Diese zählen zu den Rechtsvorschriften, die der Senat beschließt.

Siehe dazu Kapitel 2.3 und 5.8.

6.12 Ausfertigung und Genehmigung durch den*die Präsident*in

Der*die Kanzler*in teilt der Leitung des Referats 2 und dem Justizariat den Beschluss des Senats über die Änderungssatzung mit. Die Leitung des Referats 2 (oder ggf. das Justizariat) fertigt die Satzung aus und sorgt für die Veröffentlichung der Satzung, gemäß der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV).

Der*die Präsidentin genehmigt die Änderungssatzung durch Unterschrift. Der Vorgang entspricht dem einer nicht wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 5.9.

Werden bei akkreditierten Studiengängen wesentliche Änderungen vorgenommen, muss geprüft werden, ob dies zu einer Qualitätsminderung des Studiengangs führt. Zu diesem Zweck legt der*die Präsident*in die wesentlichen Änderungen dem Qualitätsbeirat vor, welcher entscheidet, ob fachlich-inhaltliche Veränderungen vorliegen, die zu einer Qualitätsminderung führen. Ist dies der Fall, spricht der Qualitätsbeirat Auflagen aus, welche die zuständigen Stellen innerhalb einer Frist von i. d. R. einem Jahr erfüllen. Der Qualitätsbeirat orientiert sich bei der Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien an dem "Frageleitfaden" für die Gutachter*innen bei einer internen Akkreditierung, in dem die Kriterien der

BayStudAkkV in musikhochschulspezifische Fragestellungen umgesetzt sind. Nur wenn die Heilung der Defizite auf diese Weise nicht erfolgt oder unmöglich ist, entzieht der*die Präsident*in das Siegel des AR.

6.13 Veröffentlichung

Die ausführende Stelle leitet die Änderungssatzung und die Satzung mit den Änderungen an das Webteam zur Veröffentlichung auf der Homepage der HfM weiter.

7. Prozess der Einführung von neuen (Teil-)Studiengängen

7.1 Initiative zur Einführung

Die Initiative zur Einführung von (Teil-)Studiengängen kann wie bei einer wesentlichen Änderung von der Lehre oder der HL kommen (siehe Kapitel 6.1). Bei der Umwandlung der Diplom- und Meisterklassendiplome in Bachelor- und Masterstudiengänge kam sie sogar von außen im Zuge des Bolognaprozesses. Gründe aus der Hochschule können z. B. die gewünschte Erweiterung des Lehrangebots aus dem bestehenden Lehrkörper sein.⁴⁸ Es können aber auch neue Lehrangebote möglich werden, aufgrund von neuen Professuren mit neuen Stellenprofilen.⁴⁹ Auch grundsätzliche Umgestaltungen der Studiengänge oder strategisch gewünschte Erweiterungen des Studienangebots, die strategische Erweiterung des Profils der HfM, die Änderung des Leitbilds und des Hochschulentwicklungsplans können zur Einführung von neuen (Teil-)Studiengängen führen (siehe Kapitel 6.1).

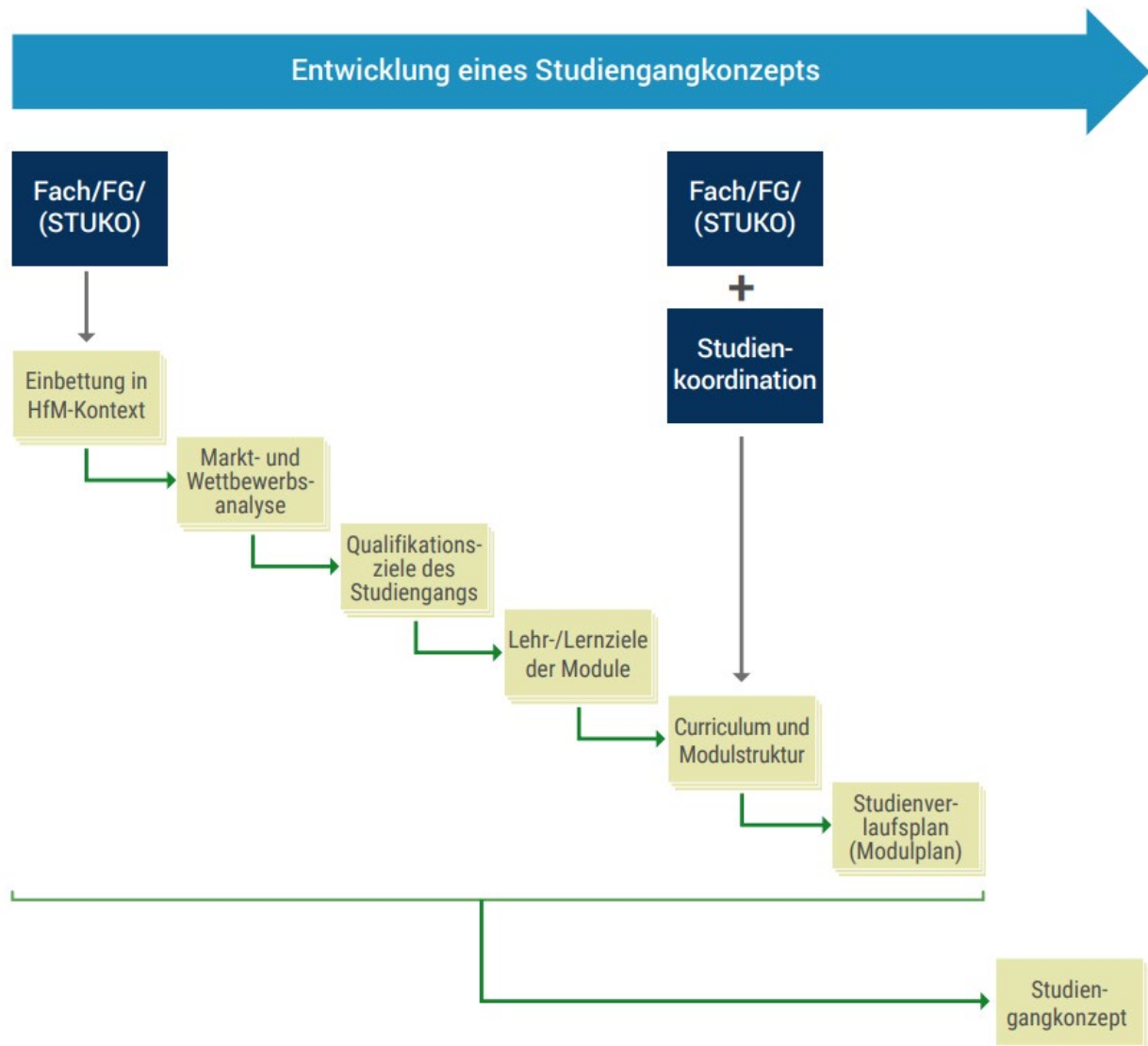
7.2 Entwicklung des Studiengangkonzepts

Wenn ein Fach, eine FG oder eine STUKO einen neuen (Teil-)Studiengang entwickeln möchte, wird von dieser Gruppe in einem ausführlichen Studiengangkonzept dargelegt und begründet, warum ein solcher (Teil-)Studiengang in dem Studienangebot an der HfM bisher fehlt, warum es sinnvoll ist, ihn einzuführen oder

⁴⁸ Wie z. B. an der HfM bei der Einführung der Teilstudiengänge Major Blasorchesterleitung oder Major Kammermusik

⁴⁹ Wie z. B. an der HfM bei der Einführung des Teilstudiengangs Major Liedgestaltung

warum ein (Teil-)Studiengang so grundlegend geändert werden soll, dass es einer Neueinführung entspricht. Die HL kann ein Fach, eine FG oder eine STUKO zur Erstellung eines Konzepts beauftragen, wenn sie aus strategischen/hochschulplanerischen Gründen einen neuen (Teil-)Studiengang einsetzen möchte.



7.2.1 Einbettung in den HfM-Kontext

Im Studiengangskonzept wird nachvollziehbar aufgezeigt, wie ein neuer (Teil-)Studiengang im Kontext der gesamten HfM verortet ist.

Folgende Fragen werden in Bezug auf die HfM beantwortet:

- Warum soll der neue (Teil-)Studiengang an der HfM eingeführt werden? Bringt er Neuerungen oder schließt er Lücken?
- In wie fern entspricht der neue (Teil-)Studiengang dem Profil der HfM? Setzt er neue Akzente, erweitert das Profil?
- In wie fern spiegeln die Qualifikationsziele das Leitbild der HfM und ihr "Leitbild Lehre" wider?
- Können Synergieeffekte mit anderen Studiengängen der HfM erzeugt werden? Haben Teile des Curriculum, z. B. neu entstehende Module, das Potenzial, Bestandteile bestehender oder anderen neuer (Teil-)Studiengänge zu werden?
- Ist eine Kooperation mit einer anderen Hochschule oder anderen Institutionen notwendig, möglich oder erwünscht?

7.2.2 Markt- und Wettbewerbsanalyse

In einer Markt- und Wettbewerbsanalyse wird gezeigt, welche vergleichbaren Studienangebote es im deutschsprachigen Raum schon gibt und welches Herausstellungsmerkmal der geplante (Teil-)Studiengang der HfM hätte. Außerdem wird dargestellt, ob mit ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten in dem angestrebten Tätigkeits- bzw. Berufsfeld zu rechnen wäre oder sich auf dem Arbeitsmarkt derartige Potenziale gerade entwickeln, welche für die Einrichtung eines neuen (Teil-)Studiengangs sprechen.

Folgende Fragen werden mit einer Markt- und Wettbewerbsanalyse beantwortet:

- Wer soll den geplanten Studiengang studieren (Zielgruppe)?
- Wie groß ist die Nachfrage für den Studiengang einzuschätzen? Mit wie viel Bewerbenden ist zu rechnen?
- Wie groß ist die Nachfrage für die Kompetenzen, die vermittelt werden sollen? In welchen Bereichen könnten Absolvent*innen des Studiengangs eine Beschäftigung finden bzw. Erwerbstätigkeit aufbauen?
- An welchen (Musik-)Hochschulen (Deutschland, Österreich, Schweiz – ggf.

weitere Länder) kann ein vergleichbarer Studiengang studiert werden?

- Wie lautet die Bezeichnung dieses Studiengangs an der jeweiligen Hochschule und welcher Abschluss wird dort vergeben (Bachelor oder Master)?
- Was würde den neuen (Teil-)Studiengang der HfM von den vergleichbaren Studiengängen der Konkurrenzhochschulen unterscheiden und hätte er ein Alleinstellungsmerkmal?

7.2.3 Beschreibung der Qualifikationsziele

Zentraler Bestandteil der Studiengangentwicklung ist die Formulierung der Qualifikationsziele. Dabei sollte zusammen mit den fachlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die erworben werden sollen, auch die generischen Kompetenzen in Bezug auf die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden des Fachs herausgearbeitet werden.

Die Qualifikationsziele beschreiben entsprechend dem angestrebten Abschlussniveau Bachelor, Master oder Staatsexamen für das Lehramt die wissenschaftlichen und insbesondere künstlerischen Befähigungen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums erworben werden können. Sie berücksichtigen darüber hinaus die Befähigung "zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit" und als auch der "Persönlichkeitsentwicklung" und die "Befähigung zu lebenslangem Lernen".⁵⁰ Die Qualifikationsziele bewegen sich im Bezugsrahmen des übergeordneten Leitbilds der Hochschule und dem Leitbild Lehre.

Die Qualifikationsziele müssen gleichzeitig von einem erforderlichen und auch realistischen Eingangsniveau hergedacht werden, das in einer Eignungsprüfung ermittelt werden kann. Mit dem Eingangsniveau müssen sich die Qualifikationsziele des Studiengangs innerhalb der geplanten Regelstudienzeit erwerben bzw. vermitteln lassen.

⁵⁰ Siehe Begründung zu § 11 Abs. 1 und 2 BayStudAkkV.

Die Qualifikationsziele eines (Teil-)Studiengangs beantworten deshalb folgende Fragen:

- Was sollen die Studierenden können und wissen, wenn sie das Studium abgeschlossen haben? Welche fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sollen sie erworben haben?
- Welches Wissen und Können und welche Begabungen werden vorausgesetzt? Welche Vorbildung (Schulabschluss, Studienabschluss oder Berufsausbildung) soll Zugangsvoraussetzung sein?
- Für welches Tätigkeitsfeld bzw. Berufsfeld soll der Studiengang qualifizieren? Welche Aufgaben sollen die Studierenden nach dem Studium bewältigen können?

Zur Formulierung von Qualifikationszielen siehe Kapitel 4.2.

7.2.4 Beschreibung der Lernziele

Ausgehend von den übergeordneten Qualifikationszielen des Studiengangs werden in einem zweiten Schritt einzelne Lernziele bzw. Kompetenzen davon abgeleitet und formuliert. Es werden sowohl fachlich begründete künstlerische und wissenschaftliche Kompetenzen berücksichtigt also auch überfachliche, generische Kompetenzen. Dabei ist zu überlegen, welche Kompetenzen wahlweise erworben werden können sollen, denn den Studierenden muss ermöglicht werden, eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen.

Die Fragestellungen sind output-orientiert - im Sinne von: was kommt am Ende heraus? - nicht input-orientiert - also nicht im Sinne von: welche Fächer und welcher Stoff soll unterrichtet werden? Die Kompetenzen werden deshalb folgendermaßen formuliert: die Studierenden können..., sie sind in der Lage ..." usw.

Die Formulierungen beschreiben das Ideal im Hinblick auf das Abschlussniveau. Das bedeutet nicht, dass alle Studierende diese Kompetenzen in vollem Umfang erwerben können oder werden. Die Einzelnoten und die Abschlussnote zeigen auf, in wieweit die Studierenden dem Ideal nahegekommen sind: "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend".

In einem weiteren Schritt wird entwickelt und festgelegt, mit welchen Lehrveranstaltungen und Lernformen diese Lernziele vermittelt werden können und sollen. Dabei werden Vorüberlegungen angestellt, wie viele SWS und welche Arbeitsbelastung (Workload in LP/CP) diese Lehrinhalte im ganzen Studium einnehmen sollen bzw. können und außerdem, wie die Erreichung dieser Lernziele überprüft werden kann. Leitend sind folgende Fragen:

- Welche Kenntnisse, Einstellungen und Verhaltensweisen sollen sich die Studierenden aneignen (Lernzielbestimmung)?
- Anhand welcher Inhalte, Methoden und Lehrkonzepte soll die Vermittlung der Lernziele erfolgen? Welche Lehrveranstaltungen kommen infrage oder müssen entwickelt werden?
- Wie lässt sich der Lehr- und Lernerfolg überprüfen und dokumentieren?
- Wie können Ergebnisse aktueller Studiengangs- und Lehrveranstaltungsevaluationen berücksichtigt und fruchtbar gemacht werden?
- Welche Hilfsmittel, Räumlichkeiten und organisatorischen Rahmenbedingungen werden für die Umsetzung gebraucht? Welches Lehrpersonal und welches Verwaltungspersonal wird gebraucht?

7.2.5 Modularisierung

In einem weiteren Schritt werden einzelne Lernziele zu Modulen zusammengefasst. Module sind als Sinneinheiten zu verstehen, die auch mit einer gemeinsamen Prüfung oder einem anderen Leistungsnachweis abgeschlossen werden können:

- Welche Lehrinhalte können in Modulen zusammengefasst werden?
- Sind im Lehrangebot bzw. anderen Studiengängen der HfM schon vergleichbare Module vorhanden, die man übernehmen könnte?
- Wie sollen die Module im Detail gestaltet werden? Welchen Workload (LP/CP) soll das Modul einnehmen? Wie soll der Workload der einzelnen Lehrangebote verteilt werden?

Im Hinblick auf die Anerkennung von Studienleistungen und auch auf die Lehrorganisation sollte man immer darauf achten, dass nicht ein und derselbe Lehr-/Lerninhalt und die damit verbundenen Unterrichtsveranstaltungen innerhalb der HfM in verschiedenen Kombinationen modularisiert werden. Es ist deshalb immer zu überprüfen, ob die Lehr-/Lerninhalte nicht auch mit Modulen anderer Studiengänge der HfM vermittelt und geprüft werden könnten. Dann sollte man möglichst diese Module in das eigene Curriculum übernehmen. Umgekehrt könnte man bestimmte Module so konzipieren, dass sie auch in andere Studiengänge aufgenommen werden könnten.

Außerdem ist zu überlegen, ob es sich um Pflicht, Wahlpflicht oder Wahlmodule handeln soll. Im Wahlbereich könnten auch Module anderer Studiengänge aufgenommen werden oder umgedreht: es könnten Wahlmodule so konzipiert werden, dass sie auch in andere Studiengänge aufgenommen werden könnten.

Die Module sollten eine Bezeichnung bekommen, die sich auf ihren Inhalt bezieht und gleichzeitig kurzgefasst ist. Die Bezeichnung kann Wörter, einzelne Buchstaben und auch Nummerierungen enthalten. Für jedes Modul sollte seine eigene individuelle Bezeichnung gefunden werden. Es ist zu vermeiden, dass ähnliche, aber im Detail unterschiedliche Module, dieselbe Bezeichnung tragen.

Zu weiteren Richtlinien für die Modularisierung siehe Kapitel 4.3.1 und 4.3.2.

Jede Abweichung von der Regel, z. B. weniger als fünf LP/CP oder mehr als eine Prüfung bzw. ein Leistungsnachweis für ein Modul, sollte nur aus einem gewichtigen Grund erfolgen und muss gegenüber dem StMWK als auch für die Überprüfung der formalen Kriterien bei einer Akkreditierung nachvollziehbar begründet werden (siehe Fußnote 24).

7.2.6 Entwicklung des Curriculums

Im Curriculum werden die Module aufeinander bezogen und miteinander verbunden.⁵¹ Für die Studierenden muss ein gewisses Maß an Selbstgestaltung des Studienablaufs ermöglicht werden. Der Studienverlauf sollte auch Auslandssemester oder einen Studienplatzwechsel an eine andere Hochschule zulassen.

- In welcher Reihenfolge sollen die Lehrinhalte idealerweise studiert werden? Wie soll der Studienverlauf organisiert werden?
- Wie soll das Verhältnis Pflicht- und Wahlbereich aussehen?
- Wie soll der Wahlbereich gestaltet werden?

Zur Konzeption des Curriculums siehe Kapitel 4.3.1.

7.2.7 Ausarbeitung des Studienverlaufsplans (Modulplan)

Entsprechend des Curriculums werden die Module in zu einem idealtypischen Studienverlaufsplan z. B. in Form eines Modulplans zusammengestellt. Er bildet die Basis für die Studienordnung und Prüfungsordnung.

Zu Richtlinien für die Studienverlaufspläne siehe Kapitel 4.3.1 und 4.3.2.

7.2.8 Zusammenstellen des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an folgenden Standards:

- Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses, die Anzahl der Semester, für wie viel der Studierenden eines Jahrgangs der Studiengang ausgelegt ist, den gesamten Workload des Studiums (den Umfang in CP/LP) und bei Masterstudiengängen, ob sie konsekutiv oder weiterbildend sind.
- Es enthält eine Begründung für das angestrebte Angebot an der HfM und die

⁵¹ Die HfM kann selbst festlegen, ob sie terminologisch zwischen Studienverlaufsplan und Curriculum unterscheidet.

eine Beschreibung über die Einbettung in das bestehende Studienangebot.

- Es beschreibt die Zielgruppe für die der (Teil-)Studiengang konzipiert ist und eine Einschätzung der Bewerberlage.
- Es beschreibt das Berufsfeld und der Marktpotenziale für die angestrebte qualifizierte Erwerbstätigkeit.
- Es beschreibt das besondere Profil und Herausstellungsmerkmal gegenüber vergleichbaren oder ähnlichen Studiengängen anderer Hochschulen.
- Die Zugangsvoraussetzungen und die Kriterien für das Auswahlverfahren bzw. der Eignungsprüfung sind klar definiert und zielführend für den (Teil-)Studiengang.
- Es enthält eine Beschreibung der Module und eine Darstellung des Studienverlaufs bzw. des Curriculums.

7.3 Einbindung der Verwaltung

Im Rahmen der Überprüfung der Machbarkeit, werden entsprechende Stellen der Verwaltung eingebunden und angehört. Der Vorgang ist vergleichbar dem einer wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 6.3.

7.4 Beteiligung und Beschluss der Studienkommission (Vorschlag)

Die zuständige STUKO nimmt Stellung zum Studiengangskonzept oder erstellt als Initiatorin selbst das Studiengangskonzept. Der Vorgang ist vergleichbar dem einer wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 6.4.

7.5 Überprüfung der formalen Kriterien

Vor dem Gremiendurchlauf überprüft das QM, ob die aktuellen internen und externen Vorgaben erfüllt bzw. die Machbarkeitskriterien berücksichtigt werden. Die QM-Stabstelle für Akkreditierung überprüft die Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Teil 2 BayStudAkkV, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungswesen und Auslegungen und Beschlüsse des AR.

7.6 Beschluss der Hochschulleitung

Der Vorgang ist vergleichbar dem einer wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 6.5.

7.7 Erster Beschluss des Senats (Vorschlag)

Der Senat schlägt das Studiengangskonzept dem Hochschulrat vor. Der Vorgang ist vergleichbar dem einer wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 6.7. Siehe dazu auch die Aufgaben des Senats Kapitel 2.3.

7.8 Beschluss des Hochschulrats

Der Senat beschließt über das Studiengangskonzept. Der Vorgang ist vergleichbar dem einer wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 6.8. Siehe dazu auch die Aufgaben des Hochschulrats in Kapitel 2.3.

7.9 Stellungnahmen benachbarter Hochschulen

Bei der Einführung eines (Teil-)Studiengangs waren bis 31.01.2021 die Stellungnahmen „benachbarter Hochschulen“, also für die HfM die der beiden anderen Bayerischen Musikhochschulen, einzuholen. Ob weiterhin diese Stellungnahmen eingeholt werden müssen, auch wenn das StMWK nur noch über die Einführung von Studiengängen unterrichtet werden muss, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Siehe dazu Kapitel 2.5.

7.10 Unterrichtung des Staatsministeriums

Seit 31.01.2021 müssen die Hochschulen das StMWK spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters über die "Einrichtung" eines (Teil-)Studiengangs unterrichten. Das StMWK kann die "Einrichtung" zu untersagen oder hierfür Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus hochschulplanerischen Gründen erforderlich ist. Bei akkreditierungspflichtigen Studiengängen gemäß Art. 10 Abs. 4 ist eine Akkreditierung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit gegenüber dem StMWK nachzuweisen (siehe Kapitel 2.6).

Da eine diesbezügliche Verordnung zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Prozessbeschreibung noch nicht vorliegt, wird im Folgenden dargestellt, welche Angaben für das Einvernehmen eingereicht werden mussten, da mit der Unterrichtung vermutlich vergleichbare Unterlagen eingereicht werden müssen.

Vor dem 31.01.2021 sollten die Hochschulen mit dem Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Einführung eines neuen (Teil-)Studiengangs, folgende Angaben übermitteln:⁵²

- Vorlage eines Studiengangkonzepts mit Beschreibung des Qualifikationsprofils und folgenden Mindestangaben:
 - Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlussgrades
 - Regelstudienzeit; Semesterwochenstundenzahl und ECTS-Punkte
- (insgesamt und pro Semester);
 - Beschreibung des wesentlichen Inhalts (insbesondere Zahl und Bezeichnung der Module) und des Studienziels unter dem Gesichtspunkt von „Employability“
 - Ausgestaltung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung; weitere Zugangsvoraussetzungen beim Masterstudiengang und beim weiterbildenden Studium; ggf. Zulassungszahlfestsetzung)
- Stellungnahmen benachbarter Hochschulen zum Studienkonzept
- Stellungnahme des im Rahmen der Genehmigung der Prüfungsordnung
- nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 zuständigen Staatsministeriums (bei Staatsexamensstudiengängen).
- Angaben zur Finanzierung; in weiterbildenden Masterstudiengängen: Kalkulation der Gebühren.

⁵² Siehe Grundsatzschreiben des StMWK vom 13.07.2006.

- Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme von Studierenden in das neue Studienangebot.
- Zahl der Studienanfängerplätze im neuen Studiengang (bei Bachelorstudiengängen: Angabe von Vergleichszahlen der bisherigen Bachelorstudiengänge; bei Masterstudiengängen: Angaben zu Auswirkungen auf Studienanfängerplätze in Studiengängen derselben Lehreinheit).

Das StMWK entschied nicht über die konkrete Satzung, die der Senat am Ende des Prozesses erlässt, sondern über das Studiengangskonzept. Das bedeutete auch, dass das StMWK nicht die Prüfungsordnung der Hochschule genehmigte und deshalb auch nicht prüfte. Das Einvernehmen zu wesentlichen Änderung von Studiengängen war entsprechend nicht unter Vorlage von Prüfungsordnungen bzw. Änderungssatzungen zu beantragen. Es nahm eine Vorprüfung von formalen und inhaltlichen Kriterien vor, die aber doch z. T. satzungsrelevant waren.⁵³ Dementsprechend wurde das Einvernehmen von 2006 bis 2021 erteilt, versagt oder nur unter der Erfüllung von Maßgaben (Auflagen) erteilt.⁵⁴

Die HL begründete deshalb gegenüber dem StMWK ggf. Ausnahmen von der Regel, z. B. Unterschreitung der Mindestgrößen von Modulen. Sie sorgt für die Erfüllung der Auflagen vor Studienantritt der ersten Kohorte und teilt die entsprechenden Maßnahmen, z. B. Anpassung der Änderungssatzung, dem StMWK mit.

7.11 Verfassen der Modulbeschreibungen und des Modulhandbuchs

Die Modulbeschreibungen und Modulhandbücher können, müssen aber nicht,

⁵³ Siehe dazu Antwort des StMBW vom 20.07.2017 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stefan Schuster, Isabell Zacharias SPD vom 22.06.2017 zur Akkreditierung von Studiengängen, S. 2: „Um zu gewährleisten, dass durch eine nachlaufende Akkreditierung keine wesentlichen qualitativen Nachteile für die betroffenen Studierenden entstehen, stellt das StMBW im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens zu jedem Bachelor-/Masterstudiengang durch eine kursorische Überprüfung sicher, dass die strukturellen und inhaltlichen Kriterien der Programmakkreditierung im Grundsatz eingehalten sind“.

⁵⁴ Siehe dazu Grundsatzschreiben des StMWK vom 25.07.2012 zum Vollzug des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

schon in der Konzeptionsphase erarbeitet werden, denn Sie sind i. d. R. nicht Bestandteil des Studiengangkonzepts, über das der Senat und der Hochschulrat beschließt und das den benachbarten Hochschulen und dem StMWK vorgelegt wird.

Die Beschreibung eines Moduls enthalten gemäß § 7 Abs. 2 BayStudAkkV, siehe dazu auch Kapitel 4.3.2:

- "Inhalte und Qualifikationsziele": Lernergebnisse des Moduls und Lehr-/Lerninhalt
- "Lehr- und Lernformen": Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Seminar, Übung, Projekt oder Exkursion
- "Voraussetzungen für die Teilnahme"
- "Verwendbarkeit": der angestrebte Studienabschluss Bachelor, Master oder Lehramt
- "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte)": Bestehen der Modulprüfung oder unbenotete Lernstanderhebung (u. L.) und ggf. Erfüllung der Anwesenheitspflicht bei Ensembleprojekten
- "Leistungspunkte bzw. Credit Points und Benotung": sowohl die Anzahl der Credit Point für das ganze Modul als auch für jeden Lehr-/Lerninhalt
- "Häufigkeit des Angebots": Turnus, d. h. wann mit dem Modul begonnen werden kann: zum nur Wintersemester, nur zum Sommersemester oder sowohl als auch
- "Arbeitsaufwand": Präsenzzeit pro Woche bzw. Dauer des Unterrichts in SWS und Minuten, wobei für eine SWS des künstlerischen Unterrichts i. d. R. 60 Minuten und für eine SWS des Theorieunterrichts i. d. R. 45 Minuten berechnet werden.
- "Dauer": auf wie viele Semester das Modul angelegt ist.

Außerdem sind in den Studienverlaufsplänen (Modulplänen) der HfM die Prüfungsinhalte aufgeführt. Daneben werden in den Modulbeschreibungen der HfM

sowohl die empfohlenen Studiensemester als auch das empfohlene Prüfungssemester aufgeführt, wie es dem Studienverlaufsplan entspricht. Diese Angaben entsprechen einem idealtypischen Studienverlauf mit einem gleichmäßig verteilten Arbeitsaufwand von 30 LP/CP und die gleichmäßig verteilte Prüfungsbelastung von höchstens sechs Prüfungen pro Semester.

Von Seiten der HfM muss gewährleistet sein, dass die Studierenden gemäß dem idealtypischen Studienverlauf in der Regelstudienzeit das Studium abschließen können. Gemäß dem Grundsatz der Freiheit des Studiums können die Studierenden aber davon abweichen. Sie müssen aber ein jeweils begonnenes Modul innerhalb der beschriebenen Moduldauer mit der vorgesehenen Prüfung abschließen.

Die Modulbeschreibungen und das Modulhandbuch sollten unter Verwendung der entsprechenden Vorlagen erstellt werden. Die Beschreibungen der Lehr-/Lernziele, Lernergebnisse und Prüfungsinhalte sollten so genau sein, wie es für die Studienplanung und Vorbereitung der Studierenden und Lehrenden notwendig ist. Gleichzeitig sollten sie nicht zu detailliert sein, dass sie bei jeder kleinen Änderung des Lehrangebots oder der Prüfungsgestaltung umgeschrieben werden müssen.

Das Fach/die FG erstellt auf Basis der zur Verfügung gestellten Mustervorlage Modulhandbücher und wird dabei von der Stabstelle für Studiengangentwicklung unterstützt, in dem sie Inhalte zusammenführt, das Modulhandbuch einer Endredaktion unterzieht und der jeweils zuständige STUKO weiterleitet. Die betreffende STUKO gibt die Modulhandbücher frei. (Nur bei den revidierten Bachelorstudiengängen der HfM von 2016 sind die Modulhandbücher Satzungsbestandteil der SsB und müssen zusätzlich vom Senat bestätigt werden.)

7.12 Studienordnung und Prüfungsordnung

Das Justizariat (oder ggf. die Leitung des Referats 2) finalisiert die Satzungen der Studienordnung und der Prüfungsordnung und bereitet die Beschlussvorlage für den Senat vor. Der*die Kanzler*in legt die Änderungssatzungen dem Senat vor.

Der Vorgang entspricht dem einer wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 6.3.

7.13 Anpassung weiterer Ordnungen und Satzungen

An der HfM wird i. d. R. für die Studienzulassung eine Eignungsprüfung durchgeführt. Außerdem können bestimmte Zugangsvoraussetzungen gefordert werden, wie z. B. ein bestimmter Schulabschluss, ein Sprachzeugnis oder ggf. ein Gesundheitszeugnis. In diesem Fall muss die SEPEV und ggf. die ImmaS entsprechend erweitert und angepasst werden. Das Fach/die FG stellt dafür die Beschreibung des Prüfungsumfangs und -inhalts und ggf. der besonderen Zugangsbestimmungen dem Justizariat (oder ggf. der Leitung des Referats 2) für die Erstellung der Beschlussvorlage zur Verfügung.

7.14 Zweiter Beschluss des Senats

Der Senat beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. weitere Änderungs-)satzungen, z. B. zur SEPEV oder ImmaS. Der Ablauf ist vergleichbar dem einer nicht wesentlichen und wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 5.8. Siehe dazu auch die Aufgaben des Senats in Kapitel 2.3.

7.15 Ausfertigung und Genehmigung durch den*die Präsident*in

Der Vorgang entspricht dem einer nicht wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 5.9.

7.16 Veröffentlichung

Der Vorgang entspricht dem einer nicht wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 5.10 und 6.13.

8. Prozess der Aufhebung von Studiengängen

8.1 Initiative zur Aufhebung

Die Initiative für die Aufhebung eines Studiengangs kann von verschiedenen Gremien oder Organen der Hochschule kommen: der HL, des Fachs, der FG oder der STUKO.

Gründe für die Aufhebung eines Studiengangs können sein:

- Ablösung durch einen revidierten oder neukonzeptionierten Studiengang:

z. B. ein Bachelorstudiengang wird durch einen umfangreich revidierten (Nachfolge-)Bachelorstudiengang ersetzt.

- Der Studiengang ist nicht mehr ausgelastet: z. B. die Studierenden zahlen gehen zurück oder die Anmeldungen nehmen ab oder bleiben ganz aus.
- Die Hochschule verfügt nicht weiter über ausreichende personelle und/finanzielle Ressourcen, um den Studiengang ausreichend aufrecht zu erhalten.
- Der Studiengang entspricht nicht mehr dem (neuen) Profil und der strategischen Ausrichtung der Hochschule.

8.2 Beteiligung des Fachs/der Fachgruppe

Wenn das Fach/die FG nicht selbst die Aufhebung angeregt hat, wird sie über geplante Aufhebung informiert und nimmt dazu schriftlich Stellung.

8.3 Beteiligung und Beschluss der Studienkommission

Wenn die betreffende STUKO nicht selbst die Aufhebung angeregt hat, wird sie über die geplante Aufhebung und die Stellungnahme des Fachs/der FG informiert und nimmt ihrerseits dazu schriftlich Stellung. Sie hält Rücksprache mit dem Fach/der FG, wenn ihr die Stellungnahme nicht schlüssig erscheint oder Fragen offenlässt.

8.4 Beschluss der Hochschulleitung

Dieser Vorgang ist vergleichbar mit dem bei einer nicht wesentlichen und einer wesentlichen Änderung und der Einführung eines neuen (Teil-)Studiengangs, siehe Kapitel 5.6.

8.5 Beschluss des Senats (Vorschlag)

Der Senat erhält fristgerecht mit der Einladung zur Sitzung die TO mit dem TOP der Studiengangaufhebung. In seiner Sitzung wird er über den Grund der gewünschten Aufhebung informiert und auch über die Stellungnahme des betreffen-

den Fachs/der betreffenden FG und STUKO in Kenntnis gesetzt. Er kann den Entwurf annehmen oder ablehnen.

Dieser Vorgang ist vergleichbar mit dem bei einer wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 6.7. Siehe dazu auch die Aufgaben des Senats in Kapitel 2.3.

8.6 Beschluss des Hochschulrats

Der Hochschulrat erhält fristgerecht mit der Einladung zur Sitzung die TO mit dem TOP der Studiengangaufhebung. In seiner Sitzung wird er von der Hochschulleitung über die Stellungnahme der betreffenden STUKO informiert und über den Beschluss des Senats in Kenntnis gesetzt. Er kann den Entwurf annehmen oder ablehnen.

Der Vorgang ist vergleichbar mit dem bei einer wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 6.8. Siehe dazu auch die Aufgaben des Hochschulrats in Kapitel 2.3.

8.7 Unterrichtung des Staatsministeriums

Die Aufhebung eines Studiengangs muss dem StMWK lediglich angezeigt werden. Der*die Kanzler*in unterrichtet das StMWK über die Aufhebung.

8.8 Aufhebungssatzung

Der*die Kanzler*in beauftragt das Justizariat oder die Leitung Referat 2, eine Aufhebungssatzung vorzubereiten und informiert die Verwaltung, insbesondere Referat 2, Studienangelegenheiten über eine geplante Studiengangaufhebung.

8.9 Zweiter Beschluss des Senats

Der*die Kanzler*in legt die Aufhebungssatzung dem Senat vor, der die Aufhebungssatzung beschließt. Siehe dazu auch die Aufgaben des Senats in Kapitel 2.3., 5.8, 6.11 und 7.14.

8.10 Ausfertigung und Genehmigung durch den*die Präsident*in

Der Vorgang entspricht dem einer nicht wesentlichen Änderung, siehe Kapitel 5.8.

Ein Arbeitsschritt entfällt aber: die Einarbeitung der Satzungsänderung in die bestehende Studienordnung, da diese aufgehoben wird.

8.11 Veröffentlichung

Die Schließung eines (Teil-)Studiengangs wird auf der Homepage veröffentlicht.

9. Beschwerdemanagement

Für Beanstandungen im Rahmen der Änderung, Einführung oder Aufhebung von Studiengängen, die nicht zwischen den Beteiligten einvernehmlich gelöst werden können, wird ein Beschwerdeverfahren eingerichtet.⁵⁵ Die Beschwerdeführenden wenden sich an die Studiendekan*innen, die betreffende Gremien und Beteiligten in eine Sitzung zur Konfliktlösung und Lösung der aufgetretenen Probleme einladen. Die Beschwerden, die den Ablauf der Prozesse betrifft, werden direkt die HL herangetragen und von ihr zur Reflexion und Weiterentwicklung der Prozesse der Studiengangentwicklung eingebracht.

10. Reflexion und Weiterentwicklung der Prozesse

Die verschiedenen beteiligten Gruppen und Gremien können Änderungs- bzw. Verbesserungswünsche der Prozesse Studiengangentwicklung an die HL herantragen, damit sie in der jährlich stattfindenden Qualitätskonferenz reflektiert und ggf. Verbesserungen beschlossen werden. Die Verfahren der Weiterentwicklung und Einführung von Studiengängen fließen damit in die Gesamtschau und Weiterentwicklung der QMS-Prozesse ein:

⁵⁵ Dies ist Teil des internen Beschwerdesystems der HfM, das gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems aufgebaut wird, siehe dazu auch § 17 OrQ.



Die Qualitätskonferenz entscheidet darüber, welche Änderungen in den Prozessen vorgenommen werden sollen, soweit es um Prozessschritte handelt, auf die sie Einfluss hat und nicht gesetzlich festgelegt sind. Der Qualitätskonferenz sollen i. d. R. folgende Gremien und Funktionsstellen teilnehmen:

- Vertreter*innen der HL
- die Studiendekan*innen
- Vertreter*innen des Qualitätsbeirats
- der*die Gleichstellungsbeauftragte
- der*die Behindertenbeauftragte
- Mitglieder des QM-Teams
- Stabstellen für QM und Studiengangentwicklung
- Studierendenvertretung

Die HL ist verantwortlich für Änderungen der Prozesse, die sich aus geänderten gesetzlichen Vorgaben ergeben. Die QM-Stabstelle dokumentiert die Beschlüsse über die Änderung der Prozesse und passt die Prozessbeschreibung an.

